

Vorwort

Das Tierschutzgesetz verpflichtet den Tierhalter u. a., die von ihm gehaltenen Tiere der Art und den Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen. Gerade die Weidehaltung kommt den Ansprüchen der Schafe an die von ihnen bevorzugten Haltungsbedingungen entgegen. Allerdings müssen auch dabei bestimmte Vorgaben wie die richtige Standortauswahl oder Schutzmöglichkeiten bei extremen Witterungsverhältnissen beachtet werden.

In den nachstehenden Empfehlungen ist von Praktikern, Wissenschaftlern und Behördenvertretern unter Federführung des Tierschutzdienstes umfassendes Sach- und Fachwissen zusammengetragen worden. Der gut verständliche Leitfaden enthält objektive, wissenschaftlich fundierte Kriterien für eine tierschutzfachliche Bewertung dieser Haltungsform. Dieses ist um so wichtiger, als immer wieder zu Winterbeginn zunehmend Kritik an der Weidehaltung von Schafen geübt wird.

Ich bedanke mich bei allen, die an der Erstellung mitgewirkt haben.

Karl-Heinz Funke

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Teilnehmer der Kernarbeitsgruppe

Dr. J. Altmann
Landkreis Wesermarsch
Veterinär- und Lebensmittel-
überwachungsamt
Postfach 1435
29914 Brake

A. Lör
Inst. f. Tierzucht und Haustiergenetik
der Georg-August-Universität Göttingen
Albrecht-Thaer-Weg 3
37075 Göttingen

Dr. G. Bechmann
Schafgesundheitsdienst ITT
Mars-la-Tour-Str. 13
26121 Oldenburg

Dr. S. Petermann
Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit
Tierschutzdienst
26106 Oldenburg

Prof. Dr. H. Behrens
ehemals TGA Hannover
Dammstr. 20
30938 Burgwedel

Dr. H. Schmidt
LWK Hannover/LSV
Johannsenstr. 10
30159 Hannover

W. Friedrich
Schäfermeister
Rade Am Deich 56
28790 Schwanewede

Dr. R. Waßmuth
Inst. f. Tierzucht und Haustiergenetik
der Georg-August-Universität Göttingen
Albrecht-Thaer-Weg 3
37075 Göttingen

K. Gerdes
LWK Weser-Ems/LSV
Mars-la-Tour-Str. 13
26121 Oldenburg

K. Wuttge
Schäfermeister
Hamswehrum-Leeshaus
26736 Krummhörn

Empfehlungen für die ganzjährige Weidehaltung von Schafen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	5
2. Sachkunde der betreuenden Personen	6
3. Regelmäßige Kontrolle der Tiere	8
4. Maßnahmen um das Ertrinken in Gräben und Grüppen sowie auf Außendeichsflächen zu verhindern	9
5. Fütterung	10
6. Tränkwasserversorgung	13
7. Ablammung	15
8. Witterungsschutz	17
9. Schur	18
10. Kennzeichnung	19
11. Eingriffe am Tier	21
12. Gesundheitsvorsorge	22
13. Einzäunung	25
14. Einfangen und Festsetzen	27
15. Einzelhaltung und Anbindung	28
16. Transport	30
17. Betäuben und Schlachten	31
18. Hütehunde	33

Anlagen

	Seite
1. Wichtige Adressen für den Schafhalter	35
2. Gesetzliche Bestimmungen	36
3. Beurteilung der Körperkondition	53
4. Fütterungsempfehlungen	54
5. Liegeflächenbedarf der Schafe im witterungsgeschützten Bereich	56
6. Behandlungshinweise Endoparasiten	57
7. Behandlungshinweise Moderhinke	59
8. Tüderpflock	61
9. Weiterführende Literatur	62
10. Teilnehmerliste der Gesamtarbeitsgruppe	63

1. Einleitung

Die vorliegenden Empfehlungen führen aus, welche Anforderungen an eine ganzjährige Weidehaltung von Schafen zur Erfüllung des § 2 Tierschutzgesetz i. d. F. d. Bekanntmachung v. 25.5.1998 (BGBl. I S. 1105, 1818) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) zu stellen sind. Ziel ist es, die Europaratsempfehlungen vom 06.11.1992 zur Schafhaltung zu konkretisieren und die europaweiten Vorgaben auf die niedersächsischen Verhältnissen und Bedingungen zu übertragen. Die Empfehlungen sollen sowohl dem Tierhalter als auch den Behörden als Leitfaden für die Beurteilung der ganzjährigen Weidehaltung von Schafen dienen. Es werden insbesondere die Bereiche der Schafhaltung angesprochen, die erfahrungsgemäß Anlass zur Kritik geben. Geplant ist, diese Empfehlungen in regelmäßigen Abständen zu überarbeiten und zu aktualisieren.

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich ein Wandel in der Struktur der Schafhaltung vollzogen. Die Haupterwerbsschäfereien mit ausgebildeten Fachkräften haben abgenommen, dafür ist die Zahl der Nebenerwerbs- und Hobbyschafhaltungen, deren Betreiber das Schäferhandwerk i. d. R. nicht erlernt haben, stark gestiegen. Fehlende Erfahrung, mangelndes Fachwissen und eine zeitlich unzureichende Betreuung können zu erheblichen Problemen in der Schafhaltung führen.

In Niedersachsen betreiben die verbliebenen Haupterwerbsschäfereien heute vielfach großflächige Landschafts- und Deichpflege in Form der Hüte- und / oder Koppelschafhaltung. Die Bedeutung der Schafhaltung für die Biotop- und Landschaftspflege hat in den vergangenen Jahren ständig zugenommen. Die reine Wanderschäferei ist stark zurückgegangen. Die Mehrzahl der Schafhalter betreibt ausschließlich Koppelhaltung mit kleinen Herden im Nebenerwerb oder als Hobby. Daraus resultiert, dass vielfach Schafe heute statt in Hütehaltung unter ständiger Aufsicht, in Koppelhaltung mit regelmäßiger Kontrolle gehalten werden.

Aus ökonomischen Gründen schränken immer mehr Schafhalter die Periode der Winterstallhaltung ein oder verzichten vollständig auf sie. Zudem bieten aufwendige Stallbauten keine Garantie für eine optimale Herdengesundheit. Schafe passen sich unterschiedlichen klimatischen und geographischen Gegebenheiten an. Gut bewollte Tiere besitzen eine hohe Kältetoleranz, die frische Luft fördert die Tiergesundheit.

Schafe werden häufig auf Grenzertragsböden gehalten, die sich für die Nutzung durch Rinder oder andere Nutztiere nicht eignen. Als Wiederkäuer sind sie auf die Verwertung von Futter mit hohem Rohfasergehalt angewiesen. Während das Schaf früher hauptsächlich zur Wollproduktion genutzt wurde, steht heute die Erzeugung von Lammfleisch im Vordergrund. Mit steigender Produktivität und hohen Anforderungen an die Fleischqualität gehört die dem Schaf häufig nachgesagte Anspruchlosigkeit jedoch der Vergangenheit an.

Die ganzjährige Weidehaltung stellt hohe Anforderungen an das Herdenmanagement und die Tierbetreuung. Sie wird seitens einer immer stärker für den Tierschutz sensibilisierten Öffentlichkeit sehr kritisch gesehen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass nach dem Grundsatz des Tierschutzes der Tierhalter verpflichtet ist, Leben und Wohlbefinden jedes einzelnen ihm anvertrauten Tieres zu schützen. Auch in der Schafhaltung müssen daher bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden, um eine angemessene Ernährung und Pflege sowie eine verhaltensgerechte Unterbringung zu gewährleisten und das Wohlbefinden der Tiere im Sinne des Tierschutzgesetzes sicherzustellen.

Deshalb ist es notwendig, die Beurteilung der Tiergerechtigkeit zu objektivieren und Empfehlungen zur ganzjährigen Weidehaltung zu geben.

2. Sachkunde der betreuenden Personen

Grundsätzlich muss jeder Schafhalter die nötige Sachkunde für die Ernährung, Pflege und Betreuung seiner Tiere haben, um das Wohlbefinden der von ihm gehaltenen Schafe sicherzustellen, d.h. er muss über angemessene theoretische und praktische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen (s. auch § 2 Nr 3 Tierschutzgesetz). Der Schafhalter muss die gesundheitliche Verfassung der Tiere erkennen und die Bedeutung von Verhaltensänderungen verstehen. Er muss die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um eingetretene Störungen unverzüglich zu beseitigen.

Für die Betreuung der Tiere muss eine ausreichende Anzahl sachkundiger Personen zur Verfügung stehen (Richtwert für die Lammzeit: 1 Schäfer/400 Mutterschafe), deren Kenntnisse sich auf die gehaltenen Rassen und das angewandte Haltungssystem beziehen. Sie sollten mit allen notwendigen Tätigkeiten, wie Handhabung

der Tiere, Geburtshilfe, Klauenpflege, Scheren, Melken sowie mit Behandlungsverfahren (z. B. Bade- und Sprühtechniken) vertraut sein.

Bei berufsmäßiger Schafhaltung ist vom Tierhalter - unabhängig von der gehaltenen Tierzahl - ein Sachkundenachweis zu fordern. Bei Haltung von mehr als 20 Mutterschafen ist in der Regel nicht mehr von einer Hobbyhaltung auszugehen.

Der Sachkundenachweis ist normalerweise durch eine entsprechende Ausbildung (z. B. Schäferlehre oder landwirtschaftliche Lehre) zu erbringen. Durch langjährige Berufserfahrung und Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen kann die Sachkunde für das berufsmäßige Halten von Schafen jedoch ebenfalls nachgewiesen werden. Im Zweifelsfall sollte die zuständige Behörde im Rahmen eines Gespräches prüfen, ob die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Hobbyschafhalter sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit vom zuständigen Veterinäramt auf die tierschutzrechtlichen Bestimmungen und vorhandene Fortbildungsmöglichkeiten bei den Landwirtschaftskammern und Landesschafzuchtverbänden (Adressenliste s. Anl. 1.) hinzuweisen. Hobbyhalter, die bei Aufnahme ihrer Tätigkeit noch nicht über die erforderliche umfassende Erfahrung verfügen, müssen sicherstellen, dass sie durch Zugang zu entsprechendem Fachwissen, insbesondere durch Austausch mit erfahrenen Schafhaltern, auftretende Haltungs- und Pflegeprobleme tierschutzgerecht lösen können.

Hinweis: Nach § 24b Viehverkehrsverordnung (VVVO) i. d. Neufassung v. 11. April 2001 (BGBl. I. S. 557) müssen Schafhalter ihren Schafbestand bei dem für sie zuständigen Veterinäramt anzeigen. Dies gilt bereits ab Haltung eines Mutterschafes (s. Anl. 2). Wer mehr als drei Mutterschafe hält hat ein Bestandsbuch zu führen (§ 24 c VVVO).

3. Regelmäßige Kontrolle der Tiere

Schafe müssen regelmäßig gründlich kontrolliert werden, d. h. im Regelfall mindestens einmal am Tag. Eine gründliche Überprüfung umfasst die Beurteilung des Gesamteindrucks der Herde. Eine Einzeltieruntersuchung ist nur erforderlich, wenn die allgemeine Überprüfung dies als geboten erscheinen lässt .

In allen Situationen, in denen ein Risiko für das Wohlbefinden der Tiere besteht, sind Häufigkeit und Intensität der Kontrollen zu steigern, z.B.:

- Lammzeit im Freien,
- Aufzuchtphase der Lämmer,
- Haltung fleischbetonter Rassen, wenn diese hoch in Wolle stehen (Gefahr des „auf dem Rücken“-Festliegens),
- Haltung auf unübersichtlichem, schwierigem Gelände,
- nach Behandlungen oder Eingriffen an den Tieren (z.B. Scheren oder Tauchbaden),
- ungünstige Witterung,
- bei besonderer Gefährdung durch Außenparasiten (z. B. Fliegenmadenbefall im Sommer),
- bei besonderer Gefährdung durch andere Tiere (z. B. nicht angeleinte Hunde),
- Einzäunung behornter Tiere mit Schafknotengitter und Elektroknotengitter,
- Anbindehaltung ostfriesischer Milchschafe oder Rauhwolliger Pommerscher Landschafe.

Werden die Schafe bei günstiger Witterung unter sicheren Bedingungen gehalten, können die Kontrollen in Ausnahmefällen bis auf zweimal pro Woche verringert werden. Diese Differenzierung (Häufigkeit und Intensität) der regelmäßigen Kontrollen darf nur gemäß guter Berufspraxis erfolgen und gehört zur Sorgfaltspflicht eines jeden Schafhalters.

4. Maßnahmen, um das Ertrinken in Gräben und Grüppen sowie auf Außen- deichsflächen zu verhindern

Gruppen zur Entwässerung von Weideflächen sind in Niedersachsen vorwiegend in der Küstenregion einschließlich der Marschen anzutreffen. Oft bilden sie den einzigen Struktureinfluss auf weiten und sonst ebenen Weideflächen. Erfahrungsgemäß werden sie gerade deshalb zu einer Gefahr für Schafe, denn diese nutzen das Gefälle der Uferränder als Sicht- und Windschutz, vorzugsweise beim Ablammen. Auf der schrägen Fläche geborene Lämmer sind durch fehlende Stabilität der Beine und durch das intensive Trockenlecken in den ersten Lebensminuten besonders gefährdet.

Aber auch das Trinken der Schafe aus Grüppen und Gräben birgt Gefahren. Starkes Gefälle der Ufer erfordert ein tiefes Absenken des Oberkörpers. Oft sinken die Vorderfüße dabei in die durchweichten Grüppen oder Grabenränder ein. Die Tiere verlieren das Gleichgewicht und kippen kopfüber in die schmale, grundlose Gruppe oder den Graben. Die Wolle saugt sich voll Wasser, die Schafen liegen fest und verenden, wenn sie nicht rechtzeitig gefunden und geborgen werden. Todesursache bei ausgewachsenen Schafen ist neben Ertrinken häufig Unterkühlung und totale Erschöpfung.

Die Gefahren sollen durch folgende Maßnahmen reduziert werden:

- Einwandfreie, zentrale und gut zugängliche Tränken vorhalten (s. Kap. 6)
- Witterungs- und Sichtschutzeinrichtungen durch Anpflanzungen oder künstliche Windschutzzäune zur Verfügung stellen (s. Kap. 8)
- Zentrale Übergangsmöglichkeiten durch trittsichere Stege schaffen.
- Grüppen nur bei starker Funktionsbeeinträchtigung fräsen.
- Mindestens zweimal täglich Herdenkontrolle mit Abgehen der Gräben (s.Kap.3).
- In der Ablammzeit ausweichen auf gruppenfreie Flächen (s. Kap. 7).
- Die Tiere nie beidseitig von Gräben weiden lassen.
- Besondere Gefahrenstellen auszäunen.

5. Fütterung

Schafe müssen wiederkäuer- und bedarfsgerecht ernährt werden. Zur Vermeidung von Erkrankungen müssen plötzliche Umstellungen von Art und Menge des Futters vermieden werden. Besonders bei frischem, nährstoffreichem Futter muss genügend Rauhfutter angeboten werden. Außerdem muss eine angepasste Versorgung mit Mineralstoffen und Spurenelementen erfolgen. Die viel gerühmte Genügsamkeit des Schafes darf nicht zur Mangelernährung führen. Grundsätzlich ist sauberes, unverdorbenes Futter zu verabreichen. Mit Schimmel-, Brand- und Rostpilzen verunreinigtes Futter kann zu Vergiftungserscheinungen führen. Schafe zeichnen sich durch eine besonders große Empfindlichkeit gegenüber Kupfergehalten von mehr als 10 mg/kg Futtertrockensubstanz aus. Abgesehen von Mangelsituationen an Sand- und Moorstandorten dürfen nur Mineralfuttermischungen speziell für Schafe, d. h. ohne Kupferzusatz, eingesetzt werden, andernfalls ist mit Vergiftungserscheinungen bis hin zu Todesfällen zu rechnen.

Die Verfütterung von nicht ausreichend gesäuerter Silage kann gesundheitliche Risiken für Schafe bergen (Listeriose, Verdauungsstörungen). Es darf deshalb nur Silage einwandfreier Qualität, die nicht angefroren ist, eingesetzt werden. Sowohl die Silagebereitung als auch die Entnahme der fertigen Silage müssen fachgerecht erfolgen (Gefahr der Schimmelbildung durch Nachgärung). Wegen der schnellen Verderblichkeit ist die Silagefütterung für Kleinbetriebe nicht zu empfehlen.

Im Sommer müssen kahlgefressene Weiden gewechselt werden. Reicht der Grausaufwuchs im Herbst nicht aus, ist zuzufüttern. Dies sollte durch Rauhfuttergaben, z. B. in Form von gutem Heu erfolgen. Bei Bedarf muss je nach Leistungsstand der Tiere zusätzlich Krafftutter angeboten werden. Während der Winterperiode muss zugefüttert werden, da der Weideaufwuchs in der Regel nicht ausreicht, um den Bedarf zu decken. Außenfütterstellen müssen überdacht sein. Bei rationierter Fütterung muss für jedes Mutterschaf ein Fressplatz vorhanden sein. Nur bei Vorratsfütterung zur freien Aufnahme gilt dies nicht. Gefrorenes Futter darf nicht verabreicht werden, da es Verdauungsstörungen verursachen kann. Auswirkungen einer unzureichenden Ernährung können i. d. R. nicht durch äußere Besichtigung der Tiere erkannt werden, da die Bewollung diese überdeckt. Wichtig ist deshalb die tierart-spezifische Beurteilung der Körperkondition mit Hilfe des Lendengriffes. Auf einer

Skala von 0 bis 5 (Wertzahl) wird die Verfettung über den Quer- und Dornfortsätzen der Lendenwirbel ertastet (s. Anl. 3).

4 Wochen vor bis 4 Wochen nach Beginn der Deckperiode sollte die Kondition der Tiere der Wertzahl 3 entsprechen. Die Fütterung muss so erfolgen, dass die Müttern bis 6 Wochen vor Beginn des Ablammens ihr Gewicht halten. Dann ist die Fütterung zu intensivieren, um ausreichend hohe Geburtsgewichte zu erzielen und die Entwicklung des Euters zu fördern. Im letzten Drittel der Trächtigkeit werden 2/3 des Fötusgewichtes gebildet, volle Nährstoffversorgung ist jetzt unbedingt erforderlich. Tragende Mutterschafe benötigen die 1,5-fache bis 2-fache Menge an Stärkeeinheiten im Vergleich zu nichttragenden oder niedertragenden Schafen (s. Anl. 4). Eine ungenügende Energieversorgung muss vermieden werden, da sonst eine Stoffwechselstörung (Trächtigkeitstoxikose) eintreten kann. Weiden mit hochwertigem Aufwuchs oder qualitativ hochwertiges Grundfutter sind zu bevorzugen. Ganzjährig sollten Mineralfutter und Salzlecksteine angeboten werden. Darüber hinaus muss das Mineralfuttergemisch im Winterhalbjahr vitaminisiert sein, da Heu und Silage während der Lagerung vor allem Vitamin A bzw. Karotin verlieren.

Während der Säugeperiode sollte ein 10 bis 15 cm hoher Weideaufwuchs mit ausgezeichneter Qualität zur Verfügung gestellt werden. Nach dem Absetzen und Trockenstellen sollten stark abgesäugte Mutterschafe auf guten bis sehr guten Flächen weiden. Vier Wochen vor Beginn der Deckperiode müssen die Müttern eine Konditionswertzahl von 3 aufweisen. Der höchste Nährstoff- und Energiebedarf besteht während der Säugezeit. In der niedertragenden Periode reicht eine Erhaltungsfütterung aus. Bei Herden, die im Frühjahr lammen, kann der hohe Futterbedarf in der Säugezeit über den natürlichen Aufwuchs gedeckt werden.

Je nach Ertragsfähigkeit der Weide ist eine Besatzstärke von 2 - 12 Mutterschafen pro Hektar üblich, Besatzdichten liegen in der Koppelschafhaltung bei maximal 30 bis 35 Müttern mit Zwillingsslämmern (die Besatzstärke stellt einen Maßstab für den durchschnittlichen Besatz des gesamten zur Verfügung stehenden Grünlandes einschließlich der Winterfuttermengewinnung dar, während die Besatzdichte den aktuellen Tierbesatz für jede einzelne Umtriebsfläche angibt).

Bis zum Alter von 28 Tagen kann die Muttermilch oder die Milchaustauschertränke in der mutterlosen Aufzucht nicht durch andere Futtermittel ersetzt werden. Wird den Lämmern ab der 2. Lebenswoche zusätzlich Kraftfutter und Heu im Lämmereschlupf angeboten, entwickelt sich das Vormagensystem frühzeitig. Während der ersten 4 Lebensstunden müssen die Lämmer Biestmilch (Kolostrum) aufnehmen, da die im Kolostrum enthaltenen Abwehrstoffe (Antikörper) nur während der ersten Lebensstunden die Darmschranke passieren und die Lämmer vor Infektionen schützen können. Deshalb sollte der Schafhalter prüfen, ob die Zitzen einen normalen Milchfluss aufweisen. Durch Vormelken können die ersten zähen Biestmilchtropfen entfernt werden. Sind die Lämmer zu schwach, um zu saugen, sollte auf 40° C erwärmter spezieller Biestmilchersatz oder Lämmermilch, notfalls mit Hilfe eines „Lammretters“ (Schlundsonde) direkt in den Labmagen eingegeben werden. Hierbei muss vorsichtig vorgegangen werden, denn die Schlundsonde darf nicht in die Luft- röhre geschoben werden, ggf. ist der Haustierarzt zu Rate zu ziehen.

Waisen, von der Mutter nicht angenommene Lämmer und bei Milchmangel auch Mehrlinge, müssen mutterlos aufgezogen werden. Das Tränken sollte mit Hilfe einer Saugerflasche oder eines Saugeimers erfolgen. Wird rationiert getränkt, muss pro Lamm ein Sauger vorhanden sein. Steht die Tränke den Lämmern ständig zur Verfügung, reicht ein Sauger für 5 Lämmer. Es kann Warm- oder Kalttränke eingesetzt werden. Die Warmtränke muss unter Verwendung von 45° C warmem Wasser angesetzt werden, damit eine Tränketemperatur von 40° C (Thermometer benutzen!) erreicht wird. Bei der Kalttränke sorgt eine ausreichende Säuerung der Milch auf einen pH-Wert von 4,5 für die Aufnahme kleiner Mengen, die sich beim Abschlucken auf Körpertemperatur erwärmen und optimal gerinnen.

Bei rationierter Tränke sollte die aufgenommene Menge pro Mahlzeit auf 0,2 l begrenzt und mindestens viermal täglich getränkt werden. Die Angaben der Herstellerfirmen sind zu beachten. Erst wenn die Lämmer ausreichend Trockenfutter aufnehmen, kann die Zahl der Milchmahlzeiten reduziert werden.

Auch für Zuchtböcke ist ganzjährig eine Konditionswertzahl von 3 anzustreben. Sie benötigen täglich 700 bis 800 Stärkeeinheiten und 80 bis 100 g verdauliches Rohprotein. Besonders vor der Deckzeit sind dazu je nach Beanspruchung Kraftfutt ergaben von 1 kg pro Tier und Tag erforderlich.

6. Tränkwasserversorgung

Obwohl der Wassergehalt des Grases in Abhängigkeit vom Vegetationsstadium relativ hoch ist, wird der Wasserbedarf des Schafes nicht allein über das in der Nahrung gebundene Wasser gedeckt. Daher muss allen Schafen bei ganzjähriger Weidehaltung rund um das Jahr Wasser zur freien Aufnahme zur Verfügung gestellt werden. Das Wasser sollte Trinkwasserqualität haben. Brackwasser ist für die Versorgung von Schafen nicht geeignet.

Der Wasserbedarf beträgt 2 l bis 4 l/kg aufgenommene Futtertrockenmasse, d. h. die zusätzliche Wasseraufnahme eines erwachsenen Schafes kann bei 1,5 l bis 4 l liegen. Die aufgenommene Wassermenge pro Tier und Tag hängt u. a. sehr stark vom Gewicht und von der Leistung der Schafe ab. Schwere und hochleistende Milch- und Fleischschafe benötigen größere Mengen als leichte Landschafts- oder Zuchtchafe.

Besonders deutlich ist der Einfluss des Standortes. Im Vergleich zum Niedermoor steigt der Wasserbedarf der Tiere auf Trockenrasen auf die doppelte bis 3,5 fache Menge. Gravierende Auswirkungen hat das Klima. Während ausgedehnter Hitzeperioden kann der Wasserbedarf der Schafe von 3 l auf 7 l, bei laktierenden Tieren auf bis zu 18 l pro Tier und Tag ansteigen. Können die Tiere schattige Plätze aufsuchen, wird die Wasseraufnahme auf die Hälfte bis $\frac{1}{5}$ der sonst notwendigen Menge gesenkt. Während der Sommermonate sollten deshalb Schattenbereiche vorhanden sein.

In der Koppelschafhaltung grasen die Tiere bevorzugt früh morgens und spät abends, wenn das Gras feucht vom Tau ist. Bei Schafhaltungen auf grundwasserfernen Standorten und in der Hüttehaltung ist der Bedarf der Tiere an Tränkwasser höher, da dem Gras kaum Tau anhaftet bzw. diese Fresszeiten nicht genutzt werden können.

Auch im Winter muss Tränkwasser zur freien Aufnahme angeboten werden. Beheizbare Tränken oder energiesparende Isolierbehälteranlagen, die ohne Stromversorgung funktionieren, verhindern das Einfrieren des Tränkwassers. Die Aufnahme von Schnee kann zur Wasserversorgung der Tiere beitragen, reicht aber in der Regel nicht aus. Wenn in Ausnahmefällen, z. B. bei starkem Frost oder im Rahmen der Hütte- und Wanderschäfferei, eine ständige Tränkemöglichkeit nicht zur Verfügung

steht, sind Schafe mindestens einmal täglich, laktierende Muttertiere mindestens zweimal täglich zu tränken.

Mit Ausnahme der Hüte- und Wanderschäferei sollte die Wasseraufnahme durch Schafe keinesfalls von unbefestigten Ufern natürlicher Gewässer erfolgen. Durch Morastbildung und Wasserverschmutzung kommt es zu erhöhtem Infektionsrisiko, zu Parasitenbefall oder Moderhinkeverbreitung. Folgende Tränkeeinrichtungen haben sich in der Schafhaltung bewährt:

- Weidebrunnen

Steht keine vom Schaf zu betätigende Weidepumpe zur Verfügung, muss das Wasser in Tröge gepumpt werden. Der Trog sollte auf befestigtem Untergrund stehen, ein ständiger Über- oder Ablauf sollte für frisches Wasser sorgen. Die Solartechnik zu Stromversorgung hofferner Pumpen ist praxisreif.

- Wasserleitung mit Anschluss an die zentrale Wasserversorgung

Die Verabreichung erfolgt über Tröge oder Selbsttränken. Eine Selbsttränke reicht für ca. 50 Schafe. Um die Selbsttränken sauber zu halten, sollten sie auf Kopfhöhe der Tiere angebracht und mit einem Sockel versehen werden. Die Schafe stellen sich dann zum Saufen mit den Vorderbeinen auf den Sockel.

- Wasserwagen

Der Wasserwagen sollte im Schatten abgestellt werden. Das Wasser wird ebenfalls über Tröge oder Selbsttränken verabreicht. Durch die Befestigung des Bodens unter dem Tränkebecken, z.B. mit Kies oder Holzrost oder durch häufiges Versetzen des Wasserfasses wird eine Verschlammung der Tränkestelle verhindert.

- Einfache Behälter

Werden nur einfache Wannen oder Bottiche zur Wasserversorgung auf die Weide gestellt, so sollte durch täglichen Wasserwechsel und Reinigung der Behälter für einwandfreie Wasserqualität gesorgt werden.

Die regelmäßige Kontrolle der Tränkeeinrichtung gehört zur Sorgfaltspflicht des Tierhalters. Insbesondere bei ausgedehnten Hitze- oder Kälteperioden muss die Funktionsfähigkeit der Tränkeeinrichtung täglich überprüft werden. Bewegliche Tränken sind stationären vorzuziehen, weil durch Platzwechsel eine Verschlammung des Tränkebereiches verhindert werden kann. Andernfalls ist der Tränkeplatz zu befestigen. Es ist außerdem darauf zu achten, dass das Wasser nicht mit Kot, Abfall oder Blättern verschmutzt wird.

7. Ablammung

Da die Kältetoleranz der neugeborenen Lämmer begrenzt ist, darf eine Ablammung im Freien ohne Witterungsschutz (s. Kap. 8) während der kalten Jahreszeit nicht erfolgen. Kann ein Witterungsschutz nicht angeboten werden, ist die Ablammzeit durch eine entsprechende Wahl der Deckzeit in die wärmere Jahreszeit zu verlegen. Der Ablammplatz muss sauber, trocken, windgeschützt und in der kalten Jahreszeit auch eingestreut sein. Es sollte bewusst auf Schafe mit guten Muttereigenschaften selektiert werden, die ihre Lämmer sofort nach der Geburt trockenlecken. Eine problemlose und ordnungsgemäße Ablammung setzt eine entsprechende Vorbereitung der Mutterschafe voraus. Auf eine der Hochträchtigkeit angepasste Fütterung ist entsprechend der Kondition der Tiere, besonders in den letzten 6 bis 8 Wochen vor der Ablammung zu achten (s. Kap 5). Andernfalls besteht die Gefahr, dass zu leichte und damit lebensschwache Lämmer geboren werden. Außerdem müssen die Mutterschafe das Euter aufbauen, um eine optimale Milchleistung zu gewährleisten. Hochtragende Schafe müssen schonend behandelt werden, um Frühgeburten zu vermeiden.

Die Mutterschafe sollten rechtzeitig vor Beginn der Ablammperiode auf eine speziell eingerichtete Ablammkoppel getrieben werden. Hierdurch ist eine Anpassung an die herrschenden Umweltbedingungen, besonders an die Witterung und die Haltungseinrichtungen, wie Zaun, Wasserversorgung, Witterungsschutz etc. möglich.

Die Ablammkoppel muss eine intensive Beobachtung der Tiere insbesondere kurz vor und während der Ablammung ermöglichen. Die Weidefläche sollte so beschaffen sein, dass eine gute Übersicht vorhanden ist. Wasserführende Gräben sollten nicht zugänglich sein, um das Ertrinken Neugeborener zu verhindern. Außendeichflächen sind als Ablammkoppel nicht geeignet. Auf der Ablammkoppel sollte ein geeigneter Pferch für das Absondern von Problemtieren eingerichtet werden. Außerdem sollten für lebensschwache Lämmer und für die mutterlose Aufzucht geeignete Hütten bzw. anderweitige Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden sein. Die Ablammkoppel sollte einen Witterungsschutz aufweisen (s. Kap 8). Falls nötig, ist ein Lämmerschlund für die Zufütterung der Jungtiere einzurichten (s. Kap. 5).

Die Anzeichen einer Geburt müssen dem Betreuer bekannt sein. Er muss in der Lage sein, selbst fachmännische Hilfe zu leisten oder dafür sorgen, dass fachmännische Hilfe zur Verfügung steht. Zur Sicherstellung einwandfreier hygienischer Ge-

birthsbedingungen wird bei vollschurig bewollten Müttern ein Freischeren von Genitalbereich und Euter empfohlen. Das Freischeren des Euters erleichtert dem Lamm das Auffinden der Zitzen. Für den Fall einer Schweregeburt müssen sauberes, warmes Wasser, Desinfektionsmittel und Geburtshilfegleitmittel bereitgestellt werden. Die Ablampferche sind regelmäßig zu reinigen, ggf. zu desinfizieren und einzustreuen. Der Nabel der neugeborenen Lämmer sollte unverzüglich nach der Geburt desinfiziert werden. Tote Lämmer und Nachgeburten sind nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz zu entsorgen (s. Anl. 2). Ursachen von Todesfällen sollten ermittelt werden.

Eine frühe und ausreichende Kolostrumaufnahme der neugeborenen Lämmer ist lebensnotwendig und daher unbedingt zu gewährleisten (möglichst innerhalb der ersten 4 Lebensstunden). Für Problemfälle sollte Biestmilchersatz oder Lämmermilch vorrätig gehalten werden (s. Kap. 5).

Die Kontrollintensität muss während der Ablammperiode erhöht werden. Sie sollte je nach Bedarf von ein auf mindestens zwei- bis dreimal täglich gesteigert werden. Dazu wird eine zeitliche Begrenzung der Ablammperiode auf 6 bis 8 Wochen empfohlen. Bei ganzjähriger Ablammung der Herde sollten Ablammgruppen gebildet werden, die innerhalb von 6 bis 8 Wochen lammen und während dieser Zeit intensiv betreut werden. Der Zugriff auf die Tiere muss jederzeit möglich sein, um bei Geburtsschwierigkeiten Hilfe leisten zu können. Gibt es keine begrenzte Lammzeit, ist ständig eine erhöhte Aufmerksamkeit des Betreuers nötig. Auf die Bildung der Mutterschaft-Lamm-Beziehung ist besonders zu achten. Die Lämmer müssen unmittelbar nach der Geburt von ihren Müttern trockengeleckt werden, dies ist eine wichtige Verhaltensweise, um einerseits den Aufbau der Mutter-Lamm-Beziehung zu gewährleisten und andererseits die Unterkühlung der Neugeborenen zu verhindern.

8. Witterungsschutz

Die ganzjährige Weidehaltung von Schafen erfordert einen Witterungsschutz, durch den Kälte- und Hitzebelastungen, die die körpereigenen Temperaturregulationsmechanismen überfordern, vermieden werden. Ein den Tierbedürfnissen angepasster Schurtermin zwischen Mitte Mai und Ende Juni (s. Kap. 9) und ein guter Ernährungszustand der Tiere (s. Kap. 5) sind wichtige Voraussetzungen zur Vermeidung von Schäden durch extreme Kälte- und Hitzebelastungen.

Neben extrem niedrigen und hohen Temperaturen, die zu einer Unterkühlung bzw. Überhitzung führen können, gibt es weitere belastende Klimafaktoren:

Hoher Niederschlag und auch hohe relative Luftfeuchtigkeit führen zur Durchfeuchtung der Wolle. Dadurch wird ihre isolierende Wirkung herabgesetzt, zusätzlich entsteht Verdunstungskälte. Hohe Windgeschwindigkeiten führen außerdem zu einer Auskühlung des Körpers. Ein kalter Boden erhöht durch Wärmeleitung die Wärmeabgabe in der Ruhelage der Tiere. Um diese Wärmeverluste zu vermeiden, legen sich die Schafe nicht mehr hin. Nicht selten ist die so ausgelöste hohe Stehfrequenz Ursache für reduzierte Wiederkautätigkeit mit Verdauungsstörungen und Erschöpfungszuständen. **In der kalten Jahreszeit muss daher allen Tieren ein trockener, gegen Regen und Wind geschützter Liegeplatz zur Verfügung gestellt werden.** Außerdem ist bei der Auswahl von Zuchttieren auf eine gute Bauchbewollung zu achten.

Intensive Sonneneinstrahlung kann bei frisch geschorenen Schafen Sonnenbrand auslösen. Hiervon sind insbesondere Schafe mit geringer Pigmentierung der Haut betroffen.

Als Witterungsschutz können sowohl natürliche Gegebenheiten als auch künstliche Einrichtungen genutzt werden. Zu den natürlichen Schutzvorrichtungen zählen Hecken, Bäume, Büsche, Wald u. ä.. Die Schutzvorrichtungen müssen ganztätig und ganzjährig wirksam sein, so dass sie bei jeder Windrichtung, bei Schnee und bei Regen ihre Funktion ausreichend erfüllen. Unbelaubte und einzeln stehende Bäume sind in der kalten Jahreszeit nicht ausreichend. Sofern kein natürlicher oder künstlicher Witterungsschutz vorhanden ist, sollte eine entsprechende Bepflanzung gezielt angelegt werden.

Als künstliche Schutzvorrichtungen gelten eingestreute Flächen, Windschutzwände (z. B. durch Strohballen) und zwei- bis dreiseitig geschlossene, überdachte Unterstände, die zur Hauptwindrichtung hin geschlossen sind. Für die kalte Jahreszeit muss der Boden eingestreut werden oder eine andere Wärmedämmung vorhanden sein. Für alle Tiere muss eine ausreichend große Liegefläche vorhanden sein. Es gelten die Maße, die auch für den Liegebereich in Ställen einzuhalten sind (s. Anl. 5). Wird im Unterstand auch Futter vorgelegt, muss den Tieren entsprechend mehr Fläche zur Verfügung gestellt werden.

Für Deichschäfereien sollten im Hinterland an trockenen, geschützten Stellen Pferchplätze als Ausweichflächen zur Verfügung gestellt werden. Falls nötig, ist hier ein Witterungsschutz zu schaffen. Fehlen diese Flächen, dürfen die Schafe nur dort geweidet werden, wo ein Witterungsschutz innerhalb eines Tages erreicht werden kann. Diese Anforderungen gelten auch für Zuchtböcke.

9. Schur

Erwachsene Schafe, die erblich bedingt keinen Wollwechsel aufweisen, müssen mindestens einmal pro Jahr vollständig geschoren werden. Dies gilt für alle heimischen Wollschafassen einschließlich der Heid- und Moorschnucken. Unterbleibt die regelmäßige Schur, wird das Wärmeregulationsvermögen empfindlich gestört, die Ektoparasitenbelastung kann stark zunehmen und neugeborene Lämmer haben Schwierigkeiten, die Zitzen zu finden.

Im Frühjahr darf frühestens nach den Eisheiligen (Mitte Mai), besser noch nach der Schafskälte (Anfang Juni) geschoren werden. Der späteste Schurtermin muss bei ganzjähriger Weidehaltung 4 Monate vor Beginn der kalten Jahreszeit liegen, um eine Auskühlung der Schafe zu vermeiden. **Als Richtzeit für die Schur sollte der Zeitraum Mitte Mai bis Ende Juni eingehalten werden.** Bei Mutterschafen ist ein Freischeren des Genitalbereiches und des Euters vor der Geburt ratsam, um eine optimale Geburtshygiene zu gewährleisten und darüber hinaus den Lämmern einen besseren Zugang zum Euter zu ermöglichen.

Zum Schurtermin müssen sich die Schafe in guter Kondition befinden. Ein schonender Umgang mit den Tieren muss gewährleistet sein. Verletzungen sind zu vermeiden. Scherwunden sind unverzüglich zu versorgen. Die Schur darf nur von versier-

ten Schafscherern durchgeführt werden. Eine fundierte Ausbildung, zumindest ein Sachkundenachweis wird empfohlen. Scherinstrumente müssen zur Vermeidung der Übertragung von Haut- und Wollparasiten regelmäßig gesäubert und desinfiziert werden (d. h. mindestens von Bestand zu Bestand). Sie müssen in voll gebrauchsfähigem Zustand sein.

Nach der Schur ist es notwendig, den Tieren vor allem bei nasskaltem Wetter zumindest innerhalb der ersten 24 Stunden einen Witterungsschutz zu bieten. Bei starker Sonneneinstrahlung muss mindestens für die ersten 10 Tage nach der Schur ein schattiger Platz vorhanden sein (s. Kap 8). Nach der Schur ist die Fütterung, insbesondere bei einer möglichen Kältebelastung, dem erhöhten Energiebedarf zur Aufrechterhaltung der Körpertemperatur anzupassen. In den ersten Tagen nach der Schur müssen die Schafe, mindestens einmal täglich, ggf. häufiger kontrolliert werden.

Sammelschuren dürfen nur nach Rücksprache mit dem Veterinäramt unter Beachtung seuchenhygienischer Anforderungen durchgeführt werden. Adressen von Schafscherern können bei den Landesschafzuchtverbänden oder den Landwirtschaftskammern erfragt werden (s. Anl. 1).

10. Kennzeichnung

Die Kennzeichnung muss grundsätzlich so tierschonend wie möglich durchgeführt werden. Bei der Anwendung von Methoden, die mit einer Gewebsschädigung verbunden sind, dürfen dem Tier nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen und Schäden zugefügt werden. Die Kennzeichnung darf in jedem Fall nur von einem qualifizierten Betreuer mit ordnungsgemäßen Instrumenten unter geeigneten Bedingungen durchgeführt werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 7 TierSchG dürfen Schafe von einer sachkundigen Person ohne Betäubung nur durch Ohrtätowierung, Ohrmarke oder Mikrochip gekennzeichnet werden.

Kennzeichnungsmittel:

- Farbkennzeichnung

Die einfachste Art einer kurzfristig haltbaren Kennzeichnung ist die mit dem Viehzeichenfarbstift. Etwas länger haltbar (4 - 10 Wochen) und gut sichtbar sind Farbsprays speziell für Schafe oder die Stempelung des Felles mit einer Spezialschaf-

zeichenfarbe, die bei der Wollverarbeitung ausgewaschen wird. Auf keinen Fall dürfen Öl- oder Lackfarben verwendet werden.

- Ohrmarken

Neben offenen oder geschlossenen Metallohrmarken werden Plastikohrmarken in verschiedenen Farben, Formen und Größen angeboten. Beim Anbringen der Ohrmarken ist darauf zu achten, dass weder größere Blutgefäße noch die Knorpelleisten im Ohr verletzt werden. Werden die Ohrmarken bei jungen Lämmern eingezogen, ist zu berücksichtigen, dass das Ohr noch wächst. Deshalb ist je nach Art der verwendeten Ohrmarke entsprechend Spielraum zum Ohrrand zu lassen.

- Tätowierung

Das Tätowieren der Ohren mit Zahlen und Buchstaben mittels Tätowierzange unter Einreiben einer Farbpaste ist die dauerhafteste und sicherste Art der Kennzeichnung (Nachteil: bei pigmentierten Ohren ist die Tätowierung schwer abzulesen).

- Elektronische Vorrichtungen

Elektronische Kennzeichnungsvorrichtungen können außen am Tier (z. B. Ohrmarke mit Transponder) angebracht oder in Form von Chips unter die Haut oder in die Muskulatur implantiert werden.

- Kerben

Gemäß § 6 Tierschutzgesetz ist es u. a. verboten, Körperteile eines Wirbeltieres vollständig oder teilweise zu amputieren.

Das routinemäßige Kerben der Ohren zu Markierungszwecken wurde bereits durch das Verwaltungsgericht Oldenburg vom 26.03.1992, Az. 2A 256/89, für unzulässig erklärt.

Hinweis: Gemäß § 19 d Viehverkehrsverordnung ist jeder Schafhalter verpflichtet, spätestens bei der Abgabe von Tieren diese mit einer vom zuständigen Veterinäramt zugeteilten, Betriebsohrmarke zu kennzeichnen (Ohrmarke: z. B. DE-H 0147). Nach § 24 b Viehverkehrsverordnung müssen Schafhalter ihren Schafbestand bei dem für sie zuständigen Veterinäramt anzeigen (dies gilt bereits ab 1 Mutterschaf). Meldung bei der Nds. Tierseuchenkasse. Von dort wird dann ggf. die Zuteilung der Betriebsohrmarken nach der Viehverkehrsverordnung veranlasst.

11. Eingriffe am Tier

Kastration

Die nicht zur Zucht vorgesehenen Bocklämmer werden, sofern sie nicht vor Beginn der Geschlechtsreife geschlachtet oder getrennt von der übrigen Herde gehalten werden, kastriert. Die Kastration erfolgt heute in der Regel unblutig durch Abdrücken beider Samenstränge mit der Burdizzo-Zange. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 Tierschutzgesetz ist das Kastrieren von unter 4 Wochen alten Bocklämmern ohne Betäubung erlaubt, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt. In diesem Fall darf die Kastration von sachkundigen Personen durchgeführt werden. Die Verwendung elastischer Ringe zum Zwecke der Kastration ist gemäß § 6 Abs. 2 Tierschutzgesetz verboten.

Kupieren der Schwänze

Die meisten gezüchteten Schafrassen haben lange, bewollte Schwänze, die stark verschmutzen können. Es ist daher zu tolerieren, wenn zur Zucht vorgesehene Lämmer aus hygienischen Gründen kupiert werden. Das Kupieren des Schwanzes erfolgt in der Regel durch Aufsetzen eines mit einer Spezialzange gespreizten Gummiringes zwischen 2 Wirbel. Diese Vorgehensweise ist nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 Tierschutzgesetz bei unter 8 Tage alten Lämmern ohne Betäubung erlaubt. Der Eingriff muss von sachkundigen Personen durchgeführt werden. Der Schwanz ist so zu kürzen, dass bei erwachsenen weiblichen Tieren die Schamlippen (Vulva) und bei erwachsenen männlichen Tieren der After (Anus) bedeckt sind. Dazu müssen drei bis vier Schwanzwirbel erhalten bleiben. Werden diese Vorgaben erfüllt, überragt das verbleibende Schwanzende bei jungen Lämmern zunächst Anus bzw. Vulva, erst durch den Wachstumsprozess verändern sich die Proportionen. Nur wenn mindestens ein so langer Rest des Schwanzes erhalten bleibt, sind die Tiere in der Lage, Fliegen aus dieser Körperregion abzuwehren. Wird zu kurz kupiert, besteht die Gefahr eines Mastdarmvorfalles.

Gummiringe sind grundsätzlich nur einmal zu verwenden, die vorgesehene Kupierstelle sollte vor dem Aufsetzen des Ringes desinfiziert werden. In tetanusgefährdeten Beständen bzw. Gebieten wird eine prophylaktische Impfung empfohlen.

12. Gesundheitsvorsorge

Jeder der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat ist u. a. verpflichtet, das Tier angemessen zu pflegen (§ 2 Tierschutzgesetz). Dazu zählt die Gesundheitsvorsorge einschließlich der Bekämpfung von Endo- (Innen-) und Ektoparasiten (Außenparasiten) sowie die Klauenpflege. Voraussetzung dafür ist, dass der Schafhalter die Herde regelmäßig kontrolliert (s. Kap. 3) und aufmerksam beobachtet. Er muss bereits am Verhalten und an äußeren Anzeichen kranke Tiere erkennen können und ggf. eine intensive Einzeltieruntersuchung vornehmen bzw. veranlassen (erforderlichenfalls durch einen Tierarzt).

Auffällige Verhaltensweisen sind z. B.:

- veränderte Körperhaltung, geringere Bewegungsaktivität
- Absonderung von der Herde und/oder dauerhaftes Liegen
- verminderte Futteraufnahme, kein Wiederkauen
- starke und/ oder beschleunigte Atembewegung, eingeschränktes Ohrenspiel

Äußere Anzeichen sind z. B.:

- Abmagerung, eingefallene Hungergruben
 - matte Wolle, Wollausfall
 - kotverschmutzter After
 - Schleimhäute in Auge und Maul z.B. porzellanweiß oder gelblich statt leicht rosa
- Bestehen Bewegungsstörungen, müssen Klauen und Gelenke auf Veränderungen und Verletzungen untersucht werden. Kranke Tiere sollten von der Herde abgesondert und bei Bedarf aufgestallt werden. Sie sind unverzüglich zu behandeln, ggf. ist ein Tierarzt hinzuzuziehen. Eine evtl. notwendige Tötung oder Schlachtung darf nur von sachkundigen Personen vorgenommen werden.

Parasitäre Erkrankungen, besonders die durch Endoparasiten hervorgerufenen, sind die häufigste Ursache für verminderte Leistungsfähigkeit oder Totalverluste in der Schafhaltung. Systematische und vorbeugende Maßnahmen gegen Parasitenbefall sind unerlässlich, um Schäden am Tier und damit auch wirtschaftliche Einbußen zu vermeiden. Erforderlich sind einerseits weide- und allgemeinhygienische Maßnahmen und andererseits der gezielte Einsatz von Antiparasitika (Wahl des Arzneimittels, Zeitpunkt und Dosierung).

Grundlage für einen dauerhaften Erfolg ist die Unterbrechung des Entwicklungszyklus der Parasiten. Daher sollten je nach den örtlichen Verhältnissen in regelmäßigen Abständen Kotproben genommen und zur Untersuchung an ein entsprechendes Labor eingesandt werden. Bei intensiver Koppelschafhaltung sollte der Kot alle 4 Wochen untersucht werden. Bei extensiver Haltungsform genügen 2 Untersuchungen pro Jahr (eine Untersuchung im Juni/Juli, eine weitere im Dezember eines jeden Jahres). Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse ist eine gezielte effektive Behandlung der Tiere möglich. Werden Parasiten im Kot nachgewiesen, ist unverzüglich eine Entwurmung - möglichst mit anschließendem Weidewechsel - durchzuführen. Sinnvoll ist eine Kontrolluntersuchung des Kotes 1 - 2 Wochen nach der Behandlung. Es wird empfohlen, zusammen mit dem Tierarzt eine dem Standort und dem Herdenstatus angepasste Bekämpfungsstrategie auszuwählen.

Bei intensiver Haltungsform ist i. d. R. eine Behandlung der Schafe im Frühjahr zu Beginn der Weidesaison, eine Behandlung der Lämmer 4 Wochen nach Beginn der Weidesaison, eine Behandlung **aller** Schafe etwa im Juli/August und eine weitere Behandlung **aller** Schafe im Spätherbst durchzuführen (s. Anl. 6). Die eingesetzten Antiparasitika sollten zur Vermeidung von Resistenzbildungen jährlich gewechselt werden.

Zusätzlich sind laufende Kontrollen auf Ektoparasiten notwendig. Anzeichen eines Befalls sind z. B. geändertes Verhalten der Tiere mit Scheuern an Gegenständen, stumpfe, verfilzte, verklebte Wolle, herabhängende Wollfetzen und kahle Stellen. Insbesondere bei feucht-warmer Witterung müssen vermehrt Kontrollen auf Fliegenmadenbefall durchgeführt werden.

Zur Gesundheitsvorsorge gehört ebenso die regelmäßige Kontrolle des Klauenzustandes. Durch Beweidung vorwiegend weicher Böden, geringe Herdenbewegung (insbesondere in der Koppelschafhaltung) und vergleichsweise intensiver Nährstoffversorgung wächst das Klauenhorn schneller nach (3 - 5 mm/Monat) als es abgenutzt wird. Um Fehlstellungen der Klauen und Eindringen von Schmutz und Bakterien zu vermeiden, müssen die Klauen regelmäßig kontrolliert und bei Bedarf beschnitten werden.

Bei geringem Besatz der Weide und trockenem Boden sind mindestens 2 mal jährlich Kontrollen des Klauenzustandes, ggf. mit fachgerechtem Ausschneiden erforderlich. Bei dichtem Besatz der Weide und feuchtem Boden können 3 und mehr Kontrollen pro Jahr notwendig sein. Wird Moderhinke festgestellt, müssen die daran erkrankten Schafe speziell behandelt werden (s. Anl. 7).

Außerdem sollten folgende Hygieneregeln beachtet werden:

- Unterstände regelmäßig entmisten, gründlich reinigen, desinfizieren und austrocknen lassen, Holzteile ggf. kalken.
- Regelmäßig begangene Wege, insbesondere vor und um den Unterstand oder Stall befestigen und dauerhaft trocken halten.
- Kontakt mit fremden Schafen oder fremden Personen soweit wie möglich einschränken.
- Ergänzung der Herde soweit als möglich durch die eigene Nachzucht. Zukauf (z. B. Zuchtböcke) nur aus wenigen, gesunden Herden. Zukaufstiere oder von Tier-schauen oder aus anderen Betrieben zurückkehrende Schafe für mindestens 14 Tage von der übrigen Herde abgesondert in Quarantäne halten.
- Während dieser Zeit Kotuntersuchungen auf Endoparasiten (ggf. mit anschließender Behandlung) durchführen. Außerdem verstärkt auf Ektoparasiten und Anzeichen einer Moderhinkeerkrankung achten.
- Hygienisch einwandfreie Tränkwasserversorgung sicherstellen (Wasserleitung mit Tränkebecken, Weidepumpe, versetzbares Wasserfass, s. auch Kap. 6)
- Staunässe auf den Weiden meiden oder betroffene Bereiche auszäunen.
- Gezielte Nutzung sauberer Weiden durch Jungtiere.
- Grünland mit hohem Parasitenrisiko zur Futterwerbung nutzen. In Silage und Heu sterben Wurmlarven nach einigen Wochen bis Monaten ab.
- Treten innerhalb kurzer Zeit vermehrt Todesfälle oder Fälle von Verlammen auf, sollten verendete Schafe, totgeborene Lämmer, Nachgeburten oder Feten untersucht werden, um die Ursache zu ermitteln. Um aussagekräftige Ergebnisse zu erhalten, muss das Untersuchungsmaterial geschützt und kühl gelagert unverzüglich zu einem Untersuchungsamt transportiert werden.

13. Einzäunung

Eine Einzäunung darf keine Verletzungsgefahr für die Tiere darstellen und muß ausbruchssicher sein. Das Schaf stellt im Vergleich zum Rind höhere Anforderungen an die Qualität der Einzäunung, da Schafe in Abhängigkeit von Rasse und örtlichen Gegebenheiten eher zum Ausbrechen neigen. Bewährt haben sich vor allem Drahtknotengitter- und Elektrozäune. Eine alleinige Einzäunung mit Stacheldraht ist aus Tierschutzgründen nicht zulässig, da sich Schafe beim Unter- oder Durchschlüpfen erheblich verletzen oder aber mit der Wolle verfangen können.

Vor allem Drahtknotengitter haben sich als dauerhafte Außenumzäunung für Schafe durchgesetzt. Bei Verwendung eines Knotengitters ist folgendes zu beachten:

- Die engen Felder müssen unten liegen.
- Der untere Draht muss dicht über dem Boden verlaufen (≤ 5 cm). Bei Bodenunebenheiten muss der untere Draht des Gitters am Boden festgeflockt werden, um ein Durchschlüpfen der Tiere zu verhindern.
- Das Gitter muss straff gespannt sein. Bei der Haltung von Schafen mit Hörnern ist die Gefahr des Verfangens besonders groß; häufige Kontrollen sind notwendig (s. Kap.3).
- Die Verbindung der einzelnen Drahtrollen miteinander muss so ausgeführt werden, dass sich die Tiere nicht verletzen können. Die Verbindung muss stabil und belastbar sein.

Aus Tierschutzsicht ist zu tolerieren, wenn am oberen Rand des Zaunes im Abstand von 10 - 15 cm zusätzlich ein Stacheldraht gezogen wird. Er dient in erster Linie der Abwehr von Hunden und erschwert den Zutritt Unbefugter. In dieser Höhe stellt er für die Schafe i. d. R. keine Gefahr dar. Ein direkt am Boden entlang des Zaunes gezogener Stacheldraht ist ebenfalls zu tolerieren. Er verhindert einerseits das Hineingelangen von Hunden und andererseits das Durchschlüpfen und damit Ausbrechen von Schafen ohne die Tiere zusätzlich zu gefährden.

Elektrozäunanlagen gibt es in Form von Netzen oder Litzen. Die Hütetesicherheit wird durch die Höhe der Zaunspannung und der Impulsenergie, die Anzahl und Anordnung der Zaundrähte und die optische Wirkung des Zaunes bestimmt. Die Hütewirkung beruht auf der Reizwirkung des elektrischen Stroms. Das Tier empfindet bei

Berührung die Stromstöße als unangenehm und weicht erschreckt zurück. Die Schafe „lernen“ dadurch den Zaun zu meiden. Die Herausbildung und Festigung dieses Verhaltens setzt voraus, dass die Tiere die Wirkung des Stromes kennen gelernt haben und daher den Zaun respektieren.

Der Zaun muss ständig mit ausreichender Spannung versorgt werden. Andernfalls besteht insbesondere bei der Verwendung von Netzen die Gefahr, dass sich Schafe im Zaun verfangen. Dies muss in jedem Fall verhindert werden, da den Tieren durch anhaltende Stromstöße erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt werden, die zum Tode führen können. Schafe mit Hörnern und unerfahrene Jungtiere sollten nicht mit Elektronetzen eingezäunt werden, da sie sich erfahrungsgemäß leicht verfangen. Werden dennoch Elektronetze eingesetzt, bedarf es einer besonderen Eingewöhnungszeit sowie intensiver Beobachtung. Da Schafe weitsichtig sind, erkennen sie aus der Nähe einen dünnen Draht nicht; der Zaun wird aus der Entfernung als Ganzes wahrgenommen. Die Zaundrähte als stromführende Teile sollten deshalb für die Schafe gut erkennbar sein und so auch optisch auf die Tiere einwirken.

Problematisch ist bei Schafen der hohe Übergangswiderstand zwischen Tierkörper und Zaundraht. Dieser „Wollwiderstand“ ist abhängig von Länge und Zustand der Wolle. Tiere mit kurzer, feuchter Wolle sind empfindlicher für den Strom als Tiere mit langer, trockener Wolle. Erfahrungsgemäß sollte bei Schafen eine Hütespannung von 4000 V nicht unterschritten werden. Die Impulsenergie sollte mindestens 0,5 J betragen. Um gesundheitliche Schäden bei Mensch und Tier zu vermeiden, darf die Spannung jedoch in keinem Fall 10.000 V, die Impulsenergie in keinem Fall 5 J überschreiten. Die Impulsenergie des Elektrozaungerätes allein gibt noch keine Gewähr für die Hütesicherheit. Die Hütesicherheit wird beeinflusst von dem Leitungswiderstand des Zaundrahtes, der Zaunlänge sowie von den sogenannten Lastwiderständen (z. B. Bewuchs und schlechte Qualität der Isolatoren). Weidezaungeräte müssen geprüft und nach den VDE-Richtlinien zugelassen sein. Es wird empfohlen, Elektrogeräte mit DLG-Prüfzeichen einzusetzen (s. Prüfberichte der DLG „Geräte für die Weidewirtschaft“).

Um eine hohe Hütetesicherheit zu gewährleisten, sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Tiere sind bedarfsgerecht mit Futter und Wasser zu versorgen.
- Die Tiere müssen den Elektrozaun kennen und respektieren.
- Die Zaunspannung und Impulsenergie muss dem Zustand der Tiere und der Witterung angepasst sein.
- Netz bzw. Litze müssen gut gespannt sein.
- Alle elektrischen Verbindungen müssen sauber, fest und haltbar hergestellt sein.
- Der leitende Teil des Drahtes darf an keiner Stelle unterbrochen sein.
- Das Weidezaungerät muss gut geerdet sein (Erdungsstab mindestens 60 cm in den Boden treiben, bei Trockenheit mehrere miteinander verbundene Stäbe auch tiefer, ggf. an feuchter Stelle in den Boden bringen).
- Pflanzenwuchs am Zaun muss entfernt werden.
- Zur täglichen Weidekontrolle gehört die Kontrolle auf korrekte Funktion des Elektrogerätes und der Zaunanlage. Dazu zählt bei batteriebetriebenen Anlagen die Überprüfung des Ladezustands der Batterie. Erforderlich ist eine regelmäßige Kontrolle der Hütetespannung (Spannungsprüfer verwenden).
- Schafe, die wiederholt den Zaun überspringen, müssen ausgesondert und anderweitig untergebracht werden.
- In Gebieten mit Besucherverkehr ist ein Warnschild mit der Aufschrift „Achtung Elektrozaun!“ anzubringen.

Unabhängig von der verwendeten Zaunart sind alte, nicht mehr in Benutzung befindliche Zäune und Zaunreste unbedingt zu entfernen (Gefahr der Verletzung von Nutz- und Wildtieren).

14. Einfangen und Festsetzen

Schafe besitzen einen ausgeprägten Herdentrieb (Ausnahme: Ostfriesisches Milchschaaf und Rauhwolliges Pommersches Landschaaf), den sich der Schafhalter beim Einfangen zu nutze machen sollte. In Behandlungsanlagen oder -korridoren können Schafe sehr gut für regelmäßig notwendige Arbeiten wie Klauenschneiden und -baden, Ekto- und Endoparasitenbehandlungen, Wiegen etc. eingefangen und festgesetzt werden. Vor allem für größere Herden haben sich Behandlungsanlagen mit Sortiereinrichtungen bewährt. Eine solche Anlage besteht aus einem Sammelpferch, Laufgang, Behandlungsplatz und mehreren Endpferchen. Sie können stationär oder

mobil eingerichtet werden. Beim Eintrieb in die Behandlungsanlagen ist darauf zu achten, dass die Schafe nur in Laufrichtung Herdengenossen sehen.

Gelegentlich kommen zum Herausfangen einzelner Schafe aus einer Herde Bein- oder Halsfanghaken zum Einsatz. Um genügend nah an die zu fangenden Schafe heranzukommen, können diese entweder mit Futter angelockt oder durch einen auf die Fixierung von Schafen dressierten Hund „gebannt“ werden. Dafür eignet sich ein gut ausgebildeter Koppelgebrauchshund. Schafe dürfen nicht an der Wolle, an den Ohren oder am Schwanz gezogen werden.

Für Behandlungen am Einzeltier wird das Schaf auf die Hinterkeulen gesetzt. In dieser Lage verhält es sich ruhig. Da diese Position Atmung und Kreislauf des Tieres belastet, sollte sie bei hochtragenden oder vollgefressenen Schafe vermieden werden. Eine Arbeitserleichterung ist durch die Fixierung der Schafe in einer Behandlungsanlage gegeben. Aus den o.a. Gründen dürfen Schafe jedoch nur so lange in Rückenlage verbleiben, wie es für die Durchführung der Behandlung unbedingt erforderlich ist.

15. Einzelhaltung und Anbindung

Grundsätzlich ist das Schaf ein Herdentier. Die soziale Isolation belastet die Tiere und wird als tierschutzwidrig abgelehnt. Eine Einzelhaltung von Schafen ist daher bis auf folgende Ausnahmen unzulässig:

- Reinrassige Ostfriesische Milchschafe und reinrassige Rauhwollige Pommersche Landschafe dürfen einzeln gehalten werden, da der Herdentrieb durch züchterischen Einfluss nahezu verloren gegangen ist. Wenn möglich, sollte jedoch Sichtkontakt zu anderen Schafen bestehen.
- Böcke dürfen aus züchterischen Gründen zeitweise separat gehalten werden. Sie müssen aber zumindest Sichtkontakt zu anderen Schafen haben. Um eine Einzelhaltung von Böcken zu vermeiden, ist es angebracht, ihnen zwei oder drei gerade abgesetzte Bockklämmer zur Gesellschaft zu geben.
- Muttertiere mit neugeborenen Lämmern dürfen bis zur Ausbildung einer stabilen Mutter-Kind-Bindung vorübergehend getrennt von der übrigen Herde gehalten werden.

- Kranke Tiere dürfen abgesondert von der übrigen Herde gehalten werden. Soweit möglich, sollten sie jedoch Sichtkontakt zu anderen Schafen haben.
- Zugekaufte Tiere und von Tierschauen oder aus anderen Betrieben zurückkehrende Schafe dürfen für die Zeit der Quarantäne (in der Regel etwa 14 Tage) abgesondert von der übrigen Herde gehalten werden.

Müssen Schafe z. B. auf Viehmärkten, Tierschauen oder zur Behandlung angebunden werden, sollten Halfter aus Leder, Kunststoff oder textilem Material verwendet werden. Führigkeit sollte mit den Tieren geübt werden. Gut geeignet sind auch nicht einschneidende Halsbänder von mindestens 3 cm Breite. Einfache Viehstricke um den Hals sind abzulehnen, auf keinen Fall dürfen Anbindevorrichtungen verwendet werden, die sich zuziehen. Damit ein Schaf ruhig steht, sollte es Gesellschaft haben, zumindest muss Sichtkontakt zu anderen Schafen bestehen.

Ostfriesische Milchschafe und Rauhwollige Pommersche Landschaftschafe werden seit Jahrhunderten an Wegen, Grabenrändern oder Deichen „getüdert“, d. h. angebunden. Dafür gibt es verschiedene Techniken:

- Beweidung einer rechteckigen Fläche

Zwischen zwei Pflöcken wird eine Leine gespannt. An der Leine läuft ein Ring, an dem das Schaf, das ein Halfter oder ein Halsband trägt, mit einer Kette, einem Seil oder ähnlichem befestigt ist. Die Anbindung muss mit zwei drehbaren Wirbeln versehen sein, die eine Verkürzung der Vorrichtung durch Aufdrehen verhindern.

- Beweidung einer runden Fläche

Eine etwa 0,35 m lange, spitze Eisenstange mit Knauf (s. Anl. 8) wird in der Mitte der zu beweidenden Fläche in den Boden geschlagen. Das Schaf wird mit einer 3 bis 3,5 m langen Kette oder Leine an diesem Pflöck angebunden. Die mit einem Ring befestigte Kette bzw. Leine muss ungehindert um den Tüderpfahl kreisen können. Die Anbindung muss ebenfalls mit zwei drehbaren Wirbeln versehen sein, die eine Verkürzung der Vorrichtung durch Aufdrehen verhindern.

Beim Rauhwolligen Pommerschen Landschaftschafe werden häufig 2 Tiere gemeinsam getüdert. Dazu ist das obere Ende der Kette bzw. Leine mit einem metallenen T-Stück versehen.

Unabhängig von der Art des verwendeten Materials muss die Anbindung von geringem Eigengewicht und so beschaffen sein, dass die Schafe sich nicht verletzen können. Im Laufbereich dürfen keine Gegenstände vorhanden sein, die die Bewegung des Schafes behindern oder zu Verletzungen führen. Getüdete Schafe sind mehrmals täglich zu kontrollieren. Es muss sichergestellt sein, dass fremde Hunde keinen Zugang zu angebundenen Schafen haben.

16. Transport

Die Bestimmungen neugefassten Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) vom 11. Juni 1999 (BGBl. I S. 1337) für den Transport von Tieren sind einzuhalten (s. Anlage 2). Ausnahmen gibt es nur für den nicht gewerblichen Transport einschließlich den Transport von Tieren im Rahmen jahreszeitlich bedingter Wanderhaltung. Erfahrungsgemäß besteht die Gefahr, dass Schafe mit ihren zierlichen Klauen und dünnen Gliedmaßen in Spalten oder Zwischenräumen eingeklemmt werden. Daher ist eine besondere Sorgfalt seitens des Transporteurs erforderlich. Einrichtungen zum Verladen und Transportieren müssen so beschaffen sein, dass die Schafe sich nicht verletzen oder einklemmen können. Scharfe Ecken, Kanten, Vorsprünge oder Spalten dürfen nicht vorhanden sein. Die Verwendung von elektrischen Treibhilfen ist unzulässig. Der Transport lebender Schafe im geschlossenen Kofferraum von Personenkraftwagen ist tierschutzwidrig.

Nach § 3 TierSchTrV ist es verboten, kranke oder verletzte Tiere zu transportieren oder transportieren zu lassen. Ausnahmen: u.a. Transport zur tierärztlichen Behandlung oder wenn der Transport sonst zur Vermeidung weiterer Schmerzen, Leiden oder Schäden notwendig ist sowie auf tierärztliche Anweisung zu diagnostischen Zwecken. Kranke oder verletzte Nutztiere dürfen zur Schlachtung nur befördert werden, wenn dies zur Vermeidung weiterer Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist, es sei denn, die Tiere sind transportunfähig.

Zur Schlachtung dürfen die Tiere aber nur transportiert werden, wenn sie nicht transportunfähig sind. Als transportunfähig gelten Tiere, die aufgrund ihrer Krankheit oder Verletzung nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft ohne schmerzhaftes Treibhilfen auf ein Transportmittel zu gelangen oder bei denen aufgrund ihres Zustandes abzusehen ist, dass sie dieses aus eigener Kraft nicht wieder verlassen können.

Transportunfähig sind u. a. festliegende Tiere, Tiere mit Bein- oder Beckenbrüchen, mit großen tiefen Wunden oder starken Blutungen oder Tiere in der Geburt. Dies gilt nicht für festliegende Nutztiere, die auf Grund ihres geringen Körpergewichtes ohne Zufügung von Schwerzen, Leiden oder Schäden von einer Person aus das Transportmittel getragen werden können. Wer ein Tier entgegen dieser Vorschriften transportiert oder transportieren lässt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

17. Betäuben und Schlachten

Gemäß § 4 Abs. 1 Tierschutzgesetz darf nur derjenige, der die dafür nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat ein Wirbeltier töten. Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere betäuben oder töten, haben gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis zu erbringen. Ein warmblütiges Tier darf nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzuges betäubt worden ist (§ 4 a Tierschutzgesetz). Berufsmäßige Betreuer von Schafen sollten im Rahmen ihrer Ausbildung erlernen, ein Schaf ordnungsgemäß zu betäuben und zu schlachten bzw. zu töten. Die Betäubung darf nur unterbleiben, wenn sie bei einer Notschlachtung nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist oder wenn die zuständige Behörde zuvor eine Ausnahmegenehmigung für ein besonders überwachtetes Schlachten ohne Betäubung im Rahmen einer anerkannten Religionsausübung, d. h. für das Schächten, erteilt hat. Unter Notschlachtung ist das Schlachten eines Tieres zu verstehen, das infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muss.

Gemäß § 1 Fleischhygienegesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) muss ein Schaf, dessen Fleisch zum menschlichen Verzehr bestimmt ist, vor der Schlachtung amtlich lebend untersucht werden. Nach der Schlachtung ist eine amtliche Fleischuntersuchung erforderlich. Wer eine vorgesehene Schlachtung nicht rechtzeitig bei der zuständigen Behörde anmeldet und diese amtlichen Untersuchungen nicht durchführen lässt, begeht eine Straftat. Das gilt auch, wenn das Fleisch im eigenen Haushalt verwendet werden soll, d. h. für die sogenannten Hausschlachtungen.

Schlachtabfälle müssen nach den Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsgesetzes ordnungsgemäß entsorgt werden.

Elektrobetäubung

Zur Durchführung der elektrischen Betäubung sind handelsübliche Betäubungsgeräte, wie sie auch zur Betäubung von Schweinen verwendet werden, geeignet. Es sollten aber spezielle lange Schafelektroden eingesetzt werden, die geeignet sind, auch dichtere Wolle zu durchdringen (Elektroden, bei denen lediglich ein spitzer Dorn den übrigen Elektrodenkranz überragt, sind allerdings als tierschutzwidrig abzulehnen). Die Geräte müssen so beschaffen sein, dass der Strom fließt, sobald die Elektroden angesetzt werden. Alte Geräte, bei denen der Stromfluss erst über einen Schalter ausgelöst wird, sind nicht mehr zulässig. Für eine ausreichende Betäubung muss eine Stromstärke von mindestens 1 Ampere innerhalb der ersten Sekunde erreicht und dann mindestens 4 Sekunden ohne Unterbrechung beibehalten werden.

Bolzenschussbetäubung

Neben der Elektrobetäubung ist bei Schafen auch die Betäubung mittels Bolzenschussapparat zulässig. Beim Bolzenschuss muss das Gerät so angesetzt werden und die Größe sowie die Auftreffenergie des Bolzen so bemessen sein, dass der Bolzen mit Sicherheit in das Gehirn eindringt. Im Normalfall wird der Bolzenschussapparat beim Schaf auf dem Vorderkopf auf der höchsten Stelle des Schädels angesetzt. Die Schussrichtung zeigt dabei auf den Kehlkopf des Tieres. Ist dies bei behornten Schafen nicht möglich, darf der Schuss ausnahmsweise auch in der Mitte des Kopfes direkt hinter der Hörnerbasis zum Maul hin angesetzt werden. Der Bolzenschussapparat darf nur verwendet werden, wenn der Bolzen vor dem Schuss vollständig in den Schaft eingefahren ist.

18. Hütehunde

Die Ausbildung von Hütehunden verlangt große Sachkenntnis und einen hohen Zeitaufwand. Durch den Rückgang der Wanderschäfererei fehlen heute vielfach entsprechende Ausbildungs- und Trainingsmöglichkeiten. Bestimmte Hunderassen sind aufgrund ihrer Erbanlagen für die Hütearbeit besonders geeignet.

Generell gelten für die Haltung eines Hütehundes die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes i. V. m. der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001. Außerdem sollten die „Leitlinien zur tiergerechten und tierschutzgemäßen Zucht, Aufzucht, Haltung und Ausbildung von Hunden“ der deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e. V. und des Verbandes für das deutsche Hundewesen, Febr. 1993, eingehalten werden. Da die Hunde im Hütebetrieb schwere Arbeit zu leisten haben, ist insbesondere auf eine leistungsgerechte Fütterung sowie regelmäßige Endo- und Ektoparasitenbekämpfung zu achten.

Das Abkneifen oder Abschleifen der Fangzähne stellt gemäß § 6 Tierschutzgesetz eine verbotene Amputation dar. Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Eingriff nach tierärztlicher Indikation geboten ist. Da ein vergleichbarer Eingriff beim Menschen in der Regel mit Betäubung durchgeführt wird, ist auch beim Hund regelmäßig eine Schmerzausschaltung erforderlich. Ein solcher Eingriff darf stets nur von einem Tierarzt vorgenommen werden. Das Abkneifen ist in jedem Fall unzulässig, da der verbleibende Rest des Zahnes splittert und Verletzungen von Zahnfleisch und Kiefer auftreten. Die tierärztliche Indikation und ordnungsgemäße Durchführung des Eingriffs muss vom Tierarzt attestiert und das Attest vom Schäfer mitgeführt werden.

Anlage 1

Wichtige Adressen für den Schafhalter

- Landwirtschaftskammer
 Weser-Ems
 Mars-la-Tour-Straße 1-13
 26121 Oldenburg
 Tel. (0411) 801-0
 Fax. (0441) 801180
- Niedersächsisches Landesamt für
 Verbraucherschutz und Lebensmittel-
 sicherheit
 –Tierschutzdienst-
 26106 Oldenburg
 Tel. (0441) 799-2662
 Fax (0441) 799-2571
- Institut für Tierhaltung
 und Tiergesundheit (ITT)
 Mars-la-Tour-Straße 1
 26121 Oldenburg
 Tel. (0441) 801-644/645
 Fax. (0441) 801666
- Institut f. Tierzucht u. Haustiergenetik
 Georg-August-Universität Göttingen
 Albrecht-Thaer-Weg 3
 37075 Göttingen
 Tel. (0551) 395604
 Fax (0551) 395587
- Landwirtschaftskammer Hannover
 Johannssenstr.10
 30159 Hannover
 Tel.(0511) 3665-493
 Fax.(0511) 3665-521
- Tierärztliche Hochschule Hannover
 Institut f. Tierhygiene u. Tierschutz
 Bünteweg 17p
 30559 Hannover
 Postfach 711180
 Tel. (0511) 953-8832
 Fax (0511) 953 8588
- Tiergesundheitsamt Hannover
 Vahrenwalder Straße 133
 30165 Hannover
 Tel. (0511) 1665618
 Fax. (0511) 3665-658
- Tierärztliche Hochschule Hannover
 Klinik für kleine Klauentiere
 und forensische Medizin und
 Ambulatorische Klinik
 Bischofsholer Damm 15
 30173 Hannover
 Postfach 711180
 Tel. (0511) 856-7260
 Fax (0511) 856-7684
- Landesschafzuchtverband
 Niedersachsen e. V.
 Johannssenstraße 10
 30159 Hannover
 Tel. (0511) 329777
 Fax (0511) 3665-521
- Tierärztliche Hochschule Hannover
 Institut für Pathologie
 Bünteweg 17
 30559 Hannover
 Postfach 711180
 Tel. (0511) 953-8621
 Fax (0511) 953- 8620
- Landesschafzuchtverband
 Weser-Ems e. V.
 Mars-la-Tour-Straße 6
 26121 Oldenburg
 Tel. (0441) 82123
 Fax (0441) 8859483

Anlage 2

Auszüge aus gesetzlichen Bestimmungen

1. Tierschutzrecht

a) Tierschutzgesetz

i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105),

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

§ 2

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für die angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

§ 3

Es ist verboten,

1. einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen,
10. einem Tier Futter darzureichen, das dem Tier erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden bereitet.

§4

(1) Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

(1a) Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere betäuben oder töten, haben gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis zu erbringen.

§ 4 a

(1) Ein warmblütiges Tier darf nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzuges betäubt worden ist [Straftat].

(2) Abweichend von Abs. 1 bedarf es keiner Betäubung, wenn

1. sie bei Notschlachtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist,
2. die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für das Schächten erteilt hat.

§ 5

(1) An einem Wirbeltier darf ohne Betäubung ein mit Schmerzen verbundener Eingriff nicht vorgenommen werden. Die Betäubung warmblütiger Wirbeltiere sowie von Amphibien und Reptilien ist von einem Tierarzt vorzunehmen.

(2) Eine Betäubung ist nicht erforderlich,

1. wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung i.d.R. unterbleibt,
2. wenn die Betäubung im Einzelfall nach tierärztlichem Urteil nicht durchführbar erscheint.

(3) Eine Betäubung ist ferner nicht erforderlich

1. für das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Schafen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt,
3. für das Kürzen des Schwanzes von unter 8 Tage alten Lämmern,
4. für das Kürzen des Schwanzes von unter 8 Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe.

§ 6

(1) Verboten ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres. Das Verbot gilt nicht, wenn der Eingriff im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist oder ein Ausnahmetatbestand des § 5 gegeben ist.

(2) Verboten ist, beim Amputieren oder Kastrieren elastische Ringe zu verwenden (Ausnahme: Schwanzkürzen bei Lämmern unter 8 Tagen).

b) Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport (Tierschutztransportverordnung – TierSchTrV)

vom 11. Juni 1999 (BGBl. I, S. 1337)

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt den Schutz von Tieren beim Transport.
- (2) Diese Verordnung gilt mit Ausnahme der grundsätzlichen Anforderungen nicht für den nichtgewerblichen Transport einschließlich des nichtgewerblichen Transports von Tieren im Rahmen jahreszeitlich bedingter Wanderhaltung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Nutztiere:

Einhufer und Tiere der Gattung Rind, **Schaf**, Ziege und Schwein, soweit sie Haustiere sind;

Als „Nutztiere“ werden die großen üblicherweise landwirtschaftlich gehaltenen Tiere bezeichnet.

2. Kranke oder verletzte Tiere:

Tiere mit gestörtem Allgemeinbefinden oder einer Verletzung, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden ist;

3. Transportmittel:

Teile von Straßenfahrzeugen, Schienenfahrzeugen, Schiffen oder Luftfahrzeugen, die für den Transport von Tieren benutzt werden, sowie Behältnisse zum Transport von Tieren;

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten, kranke oder verletzte Wirbeltiere zu befördern oder befördern zu lassen. Dies gilt nicht für den Transport von Tieren

1. zur tierärztlichen Behandlung oder wenn der Transport sonst zur Vermeidung weiterer Schmerzen, Leiden oder Schäden notwendig ist,

2. auf tierärztliche Anweisung zu diagnostischen Zwecken oder

3. im Rahmen nach § 8 des Tierschutzgesetzes genehmigter oder nach § 8a des Tierschutzgesetzes angezeigter Tierversuche.

Die §§ 26 bis 29 bleiben unberührt.

(2) Junge Säugetiere, bei denen der Nabel noch nicht vollständig abgeheilt ist, sowie Säugetiere, die voraussichtlich während des Transports gebären, sich in der Geburt befinden oder die vor weniger als 48 Stunden geboren haben, dürfen nicht befördert werden. Satz 1 gilt nicht

1.

2. wenn der Transport zur Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere notwendig ist oder

3. wenn Säugetiere, die sich in der Geburt befinden, zur Schlachtstätte befördert werden, sofern sie ein ungestörtes Allgemeinbefinden aufweisen und ein Tierarzt schriftlich die Transportfähigkeit bescheinigt hat. § 28 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.

Säugetiere, die noch nicht vom Muttertier abgesetzt sind oder die noch nicht an das selbständige Aufnehmen von Futter und Trank gewöhnt sind, dürfen nur gemeinsam mit dem Muttertier befördert werden.

§ 4 Grundsätze

(1) Ein Wirbeltier darf nur befördert werden, sofern sein körperlicher Zustand den geplanten Transport erlaubt und für den Transport sowie die Übernahme des Tieres am Bestimmungsort die erforderlichen Vorkehrungen getroffen sind.

(2) Während eines Transports muss dem Wirbeltier genügend Raum zur Verfügung stehen. Werden mehrere Wirbeltiere befördert, so muss jedem Tier ein uneingeschränkt benutzbarer Raum zur Verfügung stehen, der so bemessen ist, dass alle Tiere in ihrer natürlichen aufrechten Haltung stehen sowie alle Tiere mit Ausnahme erwachsener Pferde gleichzeitig liegen können, wenn nicht zur Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere andere Erfordernisse bestehen. Bei der Bemessung des uneingeschränkt benutzbaren Raumes müssen die Art, das Gewicht, die Größe, das Alter, der jeweilige Zustand der Tiere und die Dauer des Transports berücksichtigt sein.

(3) Bei einem Wirbeltier, das während eines Transports erkrankt oder verletzt wird, haben der Beförderer und der Transportführer unverzüglich eine Notbehandlung durchzuführen oder zu veranlassen, soweit dies auf Grund der Belastungen des Tieres erforderlich ist. Soweit notwendig, sind die Tiere tierärztlich zu behandeln oder unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden zu töten. Für Nutztiere, die während eines Transports erkranken oder sich verletzen, gilt § 29.

(4) Der Beförderer und der Transportführer haben sicherzustellen, dass die Wirbeltiere unbeschadet der zum Ernähren und Pflegen der Tiere erforderlichen Pausen unverzüglich und unter Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden an ihren Bestimmungsort befördert werden. Bei einem Aufenthalt von mehr als zwei Stunden sind gegebenenfalls notwendige Vorkehrungen zum Ernähren und Pflegen der Wirbeltiere zu treffen; soweit notwendig, sind die Tiere zu entladen und unterzubringen. Am Bestimmungsort sind die Tiere unverzüglich zu entladen.

§ 5 Verladen

(1) Wirbeltiere dürfen nur unter Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden verladen werden. Insbesondere dürfen hierbei

1. Säugetiere nicht am Kopf, an den Ohren, an den Hörnern, an den Beinen, am Schwanz oder am Fell hochgehoben oder gezogen und
Dies gilt nicht für die Anwendung anerkannter tierartspezifischer Fixationsmaßnahmen.

(2) Der Beförderer und der Transportführer haben sicherzustellen, dass

1. für das Verladen der Tiere geeignete Vorrichtungen wie Brücken, Rampen oder Stege (Verladeeinrichtungen) verwendet werden, die mindestens den Anforderungen nach Anlage 1 entsprechen,
2. die Bodenfläche der Verladeeinrichtung so beschaffen ist, dass ein Ausrutschen der Tiere verhindert wird,
3. Verladeeinrichtungen mit einem Seitenschutz versehen sind, der so beschaffen ist, dass die Tiere ihn nicht überwinden, keine Gliedmaßen herausstrecken und sich nicht verletzen können, und
4. mechanische Vorrichtungen, in denen Säugetiere hängend verladen werden, nicht verwendet werden.

Satz 1 gilt nicht beim Transport in Behältnissen. Satz 1 Nr. 3 gilt nicht, wenn die Verladehöhe weniger als 50 Zentimeter beträgt und die Tiere einzeln geführt werden.

(3) Treibhilfen dürfen nur zum Leiten der Tiere verwendet werden. Die Anwendung elektrischer Treibhilfen ist verboten. Abweichend von Satz 2 ist die Anwendung elektrischer Treibhilfen bei gesunden und nicht verletzten über einem Jahr alten Rindern und über vier Monate alten Schweinen, die die Fortbewegung verweigern, zulässig. Sie dürfen nur insoweit und in solchen Abständen angewendet werden, wie dies zum Treiben der Tiere unerlässlich ist; dabei müssen die Tiere Raum zum Ausweichen haben. Die Stromstöße dürfen nur auf der Hinterbeinmuskulatur und mit einem Gerät verabreicht werden, das auf Grund seiner Bauart die einzelnen Stromstöße automatisch auf höchstens zwei Sekunden begrenzt.

(4) Werden warmblütige Wirbeltiere verschiedener Arten in demselben Transportmittel befördert, so sind sie nach Arten zu trennen. Dies gilt nicht für Tiere, bei denen die Trennung eine Belastung darstellen könnte. Tiere, die gegenüber anderen Tieren nachhaltig Unverträglichkeiten zeigen, oder gegen die sich nachhaltig aggressives Verhalten richtet, sind getrennt zu befördern. Werden Tiere verschiedenen Alters in demselben Transportmittel befördert, so sind ausgewachsene Tiere und Jungtiere voneinander getrennt zu halten. Satz 4 gilt nicht für säugende Tiere mit nicht abgesetzter Nachzucht oder Säugetiere, die noch nicht an

das selbständige Aufnehmen von Futter und Trank gewöhnt sind. Werden Tiere in Gruppen verladen, sollen deren Gewichtsunterschiede 20 vom Hundert - bezogen auf das schwerste Tier - nicht überschreiten.

Tiere verschiedener Arten oder erheblich unterschiedlichen Alters oder erheblich unterschiedlicher Größen müssen zur Vermeidung von Verletzungen grundsätzlich voneinander getrennt befördert werden.

(5) Anbindevorrichtungen dürfen nur verwendet werden, wenn den Tieren hierdurch keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen können. Sie müssen so beschaffen sein, dass sie den zu erwartenden Belastungen standhalten und die Tiere Futter und Wasser aufnehmen sowie, mit Ausnahme erwachsener Pferde, sich niederlegen können. Tiere dürfen nicht an Hörnern oder Nasenringen angebunden werden.

(6) Wirbeltiere dürfen in Transportmitteln nicht zusammen mit Transportgütern verladen werden, durch die Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere verursacht werden können.

§ 6 Ernähren und Pflegen

(1) Der Beförderer hat sicherzustellen, dass der Transport zum Ernähren und Pflegen der Wirbeltiere unter Berücksichtigung von Anzahl und Art der Tiere sowie der Dauer des Transports von ausreichend vielen Personen mit den hierfür notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten begleitet wird. Dies gilt nicht, wenn

1. die Tiere in Behältnissen befördert werden, die über geeignete Fütterungs- und auslaufsichere Tränkvorrichtungen verfügen, und Nahrung und Flüssigkeit für einen mindestens doppelt so langen Transport wie den geplanten beigegeben sind,
2. der Transportführer diese Verpflichtung des Beförderers übernimmt oder
3. der Absender einen Beauftragten bestimmt hat, der das Ernähren und Pflegen der Tiere an geeigneten Aufenthaltsorten sicherstellt.

(2) Der Beförderer hat sich zu vergewissern, dass

1. der Empfänger die für die Übernahme der Tiere notwendigen Vorkehrungen und,
2. im Falle eines Transports nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3, der Absender die notwendigen Vorkehrungen zum Ernähren und Pflegen der Tiere während des Transports getroffen hat.

(3) Im Rahmen ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 haben der Beförderer, der Transportführer oder der Beauftragte des Absenders sicherzustellen, daß die Wirbeltiere unter Beachtung der Anforderungen der Anlage 2 ernährt und gepflegt werden. Sofern in Anlage 2 oder in § 30 oder 31 nichts anderes bestimmt ist, ist hierbei sicherzustellen, dass Säugetiere und Vögel während des Transports spätestens nach jeweils 24 Stunden gefüttert und spätestens nach jeweils 12 Stunden getränkt werden. Die nach den Sätzen 1 und 2 einzuhaltenden Fristen können im Einzelfall um höchstens zwei Stunden überschritten werden, wenn dies für die Tiere weniger belastend ist. Das Füttern und Tränken kann entfallen, wenn die Tiere während des Transports jederzeit Zugang zu Nahrung und Flüssigkeit haben.

(4) Für das Ernähren und Pflegen der Tiere muss eine geeignete Beleuchtung vorhanden sein.

§ 7 Anforderungen an Transportmittel

(1) Wirbeltiere dürfen nur in Transportmitteln befördert werden, die so beschaffen sind, dass die Tiere sich nicht verletzen können. Transportmittel müssen insbesondere

1. aus gesundheitsunschädlichem Material hergestellt sein,
2. sich in technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand befinden,
3. allen Transportbelastungen sowie Einwirkungen durch die Tiere ohne eine für die Gesundheit der Tiere nachteilige Beschädigung standhalten,
4. den Tieren Schutz vor schädlichen Witterungseinflüssen und starken Witterungsschwankungen bieten,
5. bezüglich des Luftraums den Transportbedingungen und der jeweiligen Tierart angepasst sein,
6. über Einrichtungen verfügen, die gewährleisten, dass für die Tiere jederzeit eine ausreichende Lüftung sichergestellt ist,
7. über einen rutschfesten Boden verfügen, der
 - a) stark genug ist, das Gewicht der beförderten Tiere zu tragen,
 - b) so beschaffen ist, dass die Tiere sich nicht verletzen können, auch wenn der Boden nicht dicht gefügt ist oder Löcher aufweist,
 - c) mit einer ausreichenden Menge Einstreu zur Aufnahme der tierischen Abgänge bedeckt ist, sofern der gleiche Zweck nicht durch ein anderes Verfahren erreicht wird,
8. so beschaffen sein, dass die Tiere nicht entweichen und sich nicht verletzen können, auch wenn sie einzelne Körperteile herausstrecken,
9. über Türen, Deckel oder Ladeklappen verfügen, die sicher schließen und die sich nicht selbsttätig öffnen können.

(2)Die Transportmittel müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

(3) Transportfahrzeuge müssen

1. soweit notwendig über Vorrichtungen verfügen, an denen
 - a) Trennwände befestigt werden können,
 - b) Tiere sicher angebunden werden können,
2. ausgenommen Transporte in Behältnissen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 so konstruiert sein, dass jedes einzelne Säugetier im Bedarfsfall von einer Person erreicht werden kann,

§ 13 Sachkunde

(1) Wer Tiere befördert, muss über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen.

§ 23 Raumbedarf und Pflege

(1) Wer Nutztiere befördert, muss die Anforderungen der Anlage 4 an die Abtrennung der Tiere sowie die Mindestbodenfläche einhalten; er darf jedoch den Tieren nicht mehr als die doppelte Mindestbodenfläche nach Spalte 2 zur Verfügung stellen. Bei Straßen- und Schienentransporten ist die Mindestfläche

1.

2. bei anderen Nutztieren um mindestens 10 vom Hundert zu vergrößern, wenn bei einer Transportdauer von über acht Stunden während des Transports Außentemperaturen von mehr als 25 °C in dem zu durchfahrenen Gebiet zu erwarten sind.

(2) Der Beförderer hat sicherzustellen, dass

1. milchgebende Kühe, Schafe und Ziegen in Abständen von längstens jeweils 15 Stunden gemolken werden,
2. Schafen während des Transports Futter zur freien Aufnahme zur Verfügung steht,

(4) Geschlechtsreife männliche Nutztiere müssen von weiblichen Tieren der gleichen Art getrennt befördert werden.

§ 24 Begrenzung von Transporten

(1) Liegen der Versandort und der Bestimmungsort im Inland, dürfen Nutztiere zur Schlachtstätte nicht länger als acht Stunden befördert werden. Dies gilt nicht, wenn die Transportdauer aus unvorhersehbaren Umständen überschritten wird.

(2) Bei anderen als in Absatz 1 genannten Nutztiertransporten haben der Beförderer und der Transportführer nach einer Transportdauer von höchstens acht Stunden sicherzustellen, dass die Nutztiere entladen und im Rahmen einer 24-stündigen Ruhepause gefüttert und getränkt werden, und zwar an einem Aufenthaltsort, der von der zuständigen Behörde nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 in der jeweils geltenden Fassung zugelassen worden ist. Transporttiere müssen nach acht Stunden Fahrt abgeladen werden und eine Ruhepause von mindestens 24 Stunden erhalten. Während dieser Zeit müssen sie getränkt und gefüttert werden.

(Die Bundesregierung hat von der EG-rechtlich vorgesehenen Möglichkeit, den inländischen Schlachttiertransport in Normalfahrzeugen auf höchstens acht Stunden zu beschränken, Gebrauch gemacht. Nach dieser Bestimmung müssen Schlachttiere innerhalb von acht Stunden – einschließlich der Zeit zum Verladen der Tiere – den Schlachthof erreicht haben. Der Transport von Nutztieren wird – unabhängig vom Verwendungszweck – grundsätzlich auf acht Stunden begrenzt. Ein Weitertransport ist frühestens zulässig, nachdem die Tiere abgeladen und für mindestens 24 Stunden untergebracht wurden. In dieser Zeit müssen sie in den erforderlichen Abständen gefüttert und getränkt werden.)

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Straßentransporten nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 411/98, sofern die Nutztiere nach Maßgabe der Bestimmungen der Anlage 2 befördert werden.

(Nutztiere dürfen nur in besonders ausgestatteten Fahrzeugen länger als acht Stunden befördert werden. Hierbei sind die Vorschriften der Anlage über Tränk- und Fütterungsintervalle sowie Fahrt- und Ruhezeiten einzuhalten.)

§ 25 Straßentransport

(1) Nutztiere dürfen in Straßenfahrzeugen, die zum gewerblichen Transport eingesetzt werden, nur befördert werden, wenn an gut sichtbarer Stelle die Fläche und die Höhe des für die Tiere uneingeschränkt verfügbaren Raumes angegeben ist.

(2) In Straßenfahrzeugen zum mehrstöckigen Verladen dürfen Nutztiere nur befördert werden, wenn die Straßenfahrzeuge über eine Vorrichtung zum schnellen Entladen der Tiere in Notfällen verfügen.

(3) Wenn anhand des Transportplans erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der im Straßenverkehr geltenden Sozialvorschriften bei Einsatz nur eines Fahrers der Transport nicht ohne Einhaltung einer Ruhezeit durchgeführt werden kann, hat der Beförderer einen zweiten Fahrer einzusetzen.

(4) Der Transportführer hat seine Fahrweise den Straßen- und Verkehrsverhältnissen in der Weise anzupassen, dass keine zusätzlichen Belastungen für die Nutztiere auftreten.

§ 26 Kranke oder verletzte Nutztiere

Kranke oder verletzte Nutztiere dürfen zur Schlachtung nur befördert werden, wenn dies zur Vermeidung weiterer Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist, es sei denn, die Tiere sind transportunfähig.

§ 27 Transportunfähige Nutztiere

(1) Transportunfähig sind Nutztiere, die auf Grund ihrer Krankheit oder Verletzung nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft ohne schmerzhaftes Treibhilfen in das Transportmittel zu gelangen oder bei denen auf Grund ihres Zustandes abzusehen ist, dass sie dieses aus eigener Kraft nicht wieder verlassen können.

Transportunfähig sind insbesondere

1. festliegende Nutztiere und Nutztiere, die nach Ausgrätschen nicht oder nur unter starken Schmerzen gehen können,
2. Nutztiere mit Gliedmaßen- oder Beckenfrakturen oder anderen Frakturen, die die Bewegung sehr behindern oder starke Schmerzen verursachen.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für festliegende Nutztiere, die auf Grund ihres geringen Körpergewichts ohne Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden von einer Person auf das Transportmittel getragen werden können.

Außerdem gelten insbesondere Nutztiere als transportunfähig, die

1. große, tiefe Wunden haben,
2. starke Blutungen aufweisen,
3. ein stark gestörtes Allgemeinbefinden zeigen oder
4. offensichtlich längere Zeit unter anhaltenden starken Schmerzen leiden.

(2) Bestehen Zweifel über die Transportfähigkeit eines kranken oder verletzten Nutztieres, so ist ein Tierarzt hinzuzuziehen. Stellt dieser die Transportfähigkeit fest, so hat er dies schriftlich zu bescheinigen.

(Soll ein transportunfähiges Tier geschlachtet oder anderweitig getötet werden, darf es nicht mehr transportiert werden. Die Schlachtung bzw. Tötung muß an Ort und Stelle erfolgen. Es ist daher insbesondere unzulässig, ein verletztes oder festliegendes Tier aus dem Stall heraus auf das Transportfahrzeug zu ziehen oder auf eine andere Art und Weise aufzuladen.)

§ 28 Vor dem Transport erkrankte oder verletzte Nutztiere

(1) Der Absender und der Transportführer haben sicherzustellen, dass kranke oder verletzte Nutztiere unter größtmöglicher Schonung befördert werden. Die Nutztiere dürfen nur zu der am schnellsten erreichbaren zur Schlachtung kranker oder verletzter Nutztiere bestimmten Schlachtstätte befördert werden. Der Transport soll in der Regel zwei Stunden nicht überschreiten. Es ist verboten, kranke oder verletzte Nutztiere länger als drei Stunden zu befördern oder befördern zu lassen. Abweichend von Satz 4 dürfen Nutztiere, die von Inseln stammen, auf denen es keine Schlachtstätte nach Satz 2 gibt, bis zu fünf Stunden befördert werden.

(Ob ein krankes oder verletztes Tier transportfähig ist, muss im Zweifelsfall von einem Tierarzt entschieden werden.)

(2) Bei Bedarf sind geeignete Einrichtungen, insbesondere Hebebühnen oder Abgrenzungen auf Transportmitteln, zur Vermeidung von Belastungen der Nutztiere einzusetzen durch

1. den Absender beim Treiben und Befördern innerhalb des Herkunftsbetriebs,
2. den Transportführer beim Verladen und beim Transport.

(3) Der Absender oder der Beförderer, sofern dieser die Schlachtung veranlasst, hat sicherzustellen, dass kranke oder verletzte Nutztiere nur befördert werden, wenn sichergestellt ist, dass sie nach Ankunft an der Schlachtstätte unverzüglich geschlachtet werden.

(4) Kann ein krankes oder verletztes Nutztier das Transportmittel nicht aus eigener Kraft ohne schmerzhaftes Treibhilfen verlassen, so hat der Transportführer sicherzustellen, dass es unverzüglich in dem Transportmittel notgeschlachtet oder dort anderweitig getötet wird. Die Lage des Nutztieres darf nicht verändert werden, es sei denn,

1. um ihm Linderung zu verschaffen,
2. um die Notschlachtung oder anderweitige Tötung zu ermöglichen oder
3. auf tierärztliche Anordnung.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Nutztiere, die auf Grund ihres geringen Körpergewichts von einer Person ohne Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden aus dem Transportmittel getragen werden können.

§ 29 Während des Transports erkrankte oder verletzte Nutztiere
Wenn ein Nutztier während des Transports so schwer erkrankt oder sich so schwer verletzt, dass ein weiterer Transport mit erheblichen Belastungen für das Tier verbunden sein würde, hat der Transportführer sicherzustellen, dass es unverzüglich tierärztlich behandelt oder in dem Transportmittel notgeschlachtet oder anderweitig getötet wird. § 28 Abs. 4 gilt entsprechend.

Anlage 2 (TierSchTrV)**(Zu § 6 Abs. 3 und § 24 Abs. 3)****Tränk- und Fütterungsintervalle sowie Ruhepausen beim Transport von Nutztieren in Fahrzeugen nach § 24 Abs. 3**

Kälbern bis zu sechs Monaten, **Schaf-** und Ziegenlämmern bis zu drei Monaten und Ferkeln bis zu einem Lebendgewicht von 30 Kilogramm muss nach einer Transportphase von höchstens neun Stunden eine mindestens einstündige Ruhepause gewährt werden, während der sie zu tränken sind. Danach dürfen sie in einer zweiten Transportphase für höchstens weitere neun Stunden befördert werden. Hiernach müssen die Tiere im Rahmen einer Ruhepause von 24 Stunden entladen, getränkt und gefüttert werden. Anschließend kann der Transport jeweils unter Beachtung der Sätze 1 bis 3 fortgeführt werden, und zwar an einem von der zuständigen Behörde nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 in der jeweils geltenden Fassung zugelassenen Aufenthaltsort.

Anderen Nutztieren, ausgenommen Renn- und Turnierpferden, muss nach einer Transportphase von höchstens 14 Stunden eine mindestens einstündige Ruhepause gewährt werden, während der sie zu tränken und, soweit notwendig, zu füttern sind. Hierbei ist jeweils die Einstreu zu ergänzen. Nach einer zweiten Transportphase von höchstens 14 Stunden müssen die Tiere im Rahmen einer Ruhepause von 24 Stunden entladen, gefüttert und getränkt werden, und zwar an einem von der zuständigen Behörde nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 in der jeweils geltenden Fassung zugelassenen Aufenthaltsort. Anschließend kann der Transport jeweils unter Beachtung der Sätze 1 bis 3 fortgeführt werden.

Anlage 4 (TierSchTrV)

zu § 23 Abs. 1

3. Schafe und ZiegenMindeststandfläche für Schafe beim Transport

16 kg	0,14	m ² /Tier =	7	Tiere pro m ² Ladefläche
18 kg	0,15	m ² /Tier =	6,6	Tiere pro m ² Ladefläche
20 kg	0,16	m ² /Tier =	6,26	Tiere pro m ² Ladefläche
24 kg	0,17	m ² /Tier =	5,88	Tiere pro m ² Ladefläche
28 kg	0,19	m ² /Tier =	5,25	Tiere pro m ² Ladefläche
32 kg	0,22	m ² /Tier =	4,54	Tiere pro m ² Ladefläche
36 kg	0,24	m ² /Tier =	4,16	Tiere pro m ² Ladefläche
40 kg	0,26	m ² /Tier =	3,84	Tiere pro m ² Ladefläche
44 kg	0,28	m ² /Tier =	3,57	Tiere pro m ² Ladefläche
48 kg	0,30	m ² /Tier =	3,3	Tiere pro m ² Ladefläche
52 kg	0,31	m ² /Tier =	3,22	Tiere pro m ² Ladefläche
56 kg	0,32	m ² /Tier =	3,12	Tiere pro m ² Ladefläche
60 kg	0,33	m ² /Tier =	3,03	Tiere pro m ² Ladefläche
64 kg	0,34	m ² /Tier =	2,94	Tiere pro m ² Ladefläche
68 kg	0,36	m ² /Tier =	2,77	Tiere pro m ² Ladefläche
70 kg	0,37	m ² /Tier =	2,70	Tiere pro m ² Ladefläche
70 kg	0,40	m ² /Tier =	2,50	Tiere pro m ² Ladefläche

Bei einer durchschnittlichen Vlieslänge der Schafe von über 2 Zentimetern erhöhen sich die angegebenen Mindestflächen um mindestens 5 %.

d) Tierschutz -Hundeverordnung

vom 02. Mai 2001 (BGBl. I, S. 838),

2. Tierseuchenrecht

a) Tierseuchengesetz

i. d. Neufassung der Bekanntmachung v. 11. April 2001 (BGBl. I S. 506)

Folgende anzeigepflichtige Seuchen können bei Schafen auftreten:

- Brucellose
- Maul- und Klauenseuche
- Aujeszky'sche Krankheit
- Milzbrand und Rauschbrand
- Tollwut
- Scrapie (Traberkrankheit)
- Bluetongue (Blauzungenerkrankung) [Afrika, Vorderer Orient, USA, Kanada, Iberische Halbinsel]
- Pest der kleinen Wiederkäuer [Westafrika]
- Pockenseuche der Schafe und Ziegen [Asien und Afrika, Bulgarien]
- Riffal-Fieber [nur in Afrika]
- Rinderpest [Asien und Afrika]

Was muss der Besitzer, Schäfer, Hirte oder Vertreter des Besitzers tun:

- unverzüglich die Seuche (Ausbruch und Verdacht) anzeigen (Veterinäramt, beamteter Tierarzt),
- kranke und verdächtige Tiere fernhalten von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht,
- 5 % der über 12 Monate alten Schafe sind jährlich durch eine Blutuntersuchung auf Brucellose untersuchen zu lassen.

b) Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung)

i. d. Neufassung v. 11. April 2001 (BGBl. I. 576)

§ 14 Wanderschafherden

(1) Wer Wanderschafherden über das Gebiet mehrerer Kreise treiben will, bedarf hierfür der Genehmigung der zuständigen Behörde (Landkreis/kreisfreie Stadt).

(2) Die Genehmigung ist von dem Führer der Herde unter Angabe der Tierzahl der Herde und des Treibweges einzuholen. Sie ist zu erteilen, wenn

1. durch amtstierärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, dass die Herde frei von äußeren Erscheinungen ist, die auf eine Seuche schließen lassen, und
2. sonstige Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Sie kann insbesondere auf bestimmte Wege oder Triebflächen beschränkt und mit der Auflage verbunden werden, dass der Führer der Herde während der Wanderung Nachweise über den Gesundheitszustand der Schafe zu erbringen hat.

(3) Der Führer der Herde hat über die Zu- und Abgänge Aufzeichnungen zu machen, er hat diese Aufzeichnungen und die Genehmigung mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(4) Die zuständige Behörde kann für kleinere Herden und für Herden, die nur über benachbarte Gemarkungen betrieben werden, Ausnahmen zulassen, soweit Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

§ 19 a Kennzeichnungsgebot

Schafe dürfen aus einem Bestand nur verbracht oder abgegeben oder in einen Bestand oder eine Schlachtstätte nur eingestellt werden, wenn sie entsprechend (den nachfolgenden Vorschriften) gekennzeichnet sind.

§ 19 d Kennzeichnung von Schafen und Ziegen

(1) Schafe und Ziegen sind im Ursprungsbestand vom Besitzer oder von einem von ihm Beauftragten spätestens vor der Abgabe aus dem Bestand mit einer von der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde beauftragten Stelle ihm zugeteilten offenen Ohrmarke, die den Anforderungen des § 19c Abs. 3 entspricht (nur einmal verwendbar, weißer Grund, Angaben: DE, KfZ-Kennz., amtl. Numerische Betriebsnummer mit nicht mehr als 7 Zeichen), dauerhaft zu kennzeichnen.

(1 a) Die Ohrmarken werden dem jeweiligen Tierbesitzer oder dem von ihm Beauftragten (vom Landkreis/kreisfreie Stadt) auf Antrag und unter angemessener Berücksichtigung des voraussichtlichen Bedarfs zugeteilt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit dessen Anforderungen durch eine Ohrtätowierung einer anerkannten Züchtervereinigung erfüllt sind und die betreffende Züchtervereinigung sich verpflichtet hat, den Landkreis/kreisfreie Stadt über die vorgenommene Kennzeichnung zu unterrichten.

§ 24 b Anzeige und Betriebsregistrierung

Wer Schafe zum Zwecke der Zucht oder der tierischen Produktion halten will, hat seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit (dem Landkreis/kreisfreie Stadt) unter Angabe

- der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere
- ihrer Nutzungsart
- ihres Standortes anzuzeigen.

Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Die zuständige Behörde erfasst die angezeigten Betriebe unter Erteilung einer registrierten Nummer in einem Register.

§ 24 c Bestandsregister

(1) Wer Schweine oder mehr als drei Mutterschafe oder –ziegen hält, hat ein Bestandsregister zu führen. In das Bestandsregister sind einzutragen:

2. im Falle einer Schaf- oder Ziegenhaltung: die Gesamtzahl der am 1. Januar eines jeden Jahres im Bestand vorhandenen Schafe oder Ziegen, sowie die Zu- und Abgänge an Schafen oder Ziegen unter Angabe ihrer Ohrmarken- oder Tätowierungsnummer, wobei
 - a) im Falle eines Zugangs Name und Anschrift des bisherigen Besitzers und Datum des Zugangs anzugeben ist sowie
 - b) im Falle eines Abgangs Name und Anschrift des Erwerbers und das Datum der Abgangs anzugeben ist.

Die Register müssen gebunden, chronologisch aufgebaut und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Im Falle eines automatisch geführten Bestandsregisters ist auf Verlangen der zuständigen Behörde der erforderliche Ausdruck auf Kosten des Betriebes vorzulegen.

c) Gesetz über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungsgesetz)
i. d. Neufassung v. 11. APRIL 2001 (BGBl. I S. 523)

§ 5 Beseitigung von Tierkörpern

- (1) In Tierkörperbeseitigungsanstalten sind zu beseitigen
1. Körper von, Klautieren,, die sich im Haus, Betrieb oder sonst im Besitz des Menschen befinden.
.....
- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für einzelne Körper, von unter 4 Wochen alten Schaf- und Ziegenlämmern, die auf geeigneten und von der zuständigen Behörde (bei Landkreis, kreisfreier Stadt nachfragen) hierfür besonders zugelassenen Plätzen oder auf eigenem Gelände, jedoch nicht in Wasserschutzgebieten und nicht in unmittelbarer Nähe öffentlicher Wege und Plätze, vergraben oder in dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen verbrannt werden. Die Tierkörper müssen so vergraben werden, dass sie mit einer ausreichenden, mindestens 50 cm starken Erdschicht, gemessen vom Rand der Grube an, bedeckt sind.

§ 6 Beseitigung von Tierkörperteilen

- (1) Tierkörperteile (Teile von Tieren aus Schlachtungen einschl. Blut, Felle, Klauen, Knochen und Wolle, die nicht zum menschlichen Genuss verwendet werden) sind in Tierkörperbeseitigungsanstalten zu beseitigen.
- (2) Dies gilt mit Ausnahme von Fleisch, das (bei der amtlichen Fleischuntersuchung für untauglich befunden wurde), nicht für Tierkörperteile, die
1. hygienisch so behandelt werden, dass die menschliche oder tierische Gesundheit nicht gefährdet werden kann (quasi Behandlung wie Lebensmittel),
 2. blut-, fett-, knochen- oder wollverarbeitenden, Gelantine-, Leim- oder Futtermittelherstellenden oder pharmazeutischen Betrieben zur technischen Bearbeitung oder industriellen Verarbeitung zugeführt werden.
 3. in Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung in geringen Mengen oder im privaten Haushalt anfallen.

§ 8 Ausnahmen

-
- (3) Die zuständige Behörde kann
1. das Vergraben von Fleisch aus Hausschlachtungen, das nach den Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes oder des Geflügelfleischhygienegesetzes untauglich zum Genuss für den Menschen beurteilt wurde, sowie von Nachgeburten zulassen, wenn dabei der Grundsatz des § 3 gewahrt bleibt.

§ 9 Meldepflicht

(1) Der Besitzer hat der (zuständigen) Tierkörperbeseitigungsanstalt unverzüglich zu melden, wenn Körper von Klautieren angefallen sind.

(2) Der Meldung bedarf es nicht, wenn

1. die Beseitigung nicht in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt vorgenommen werden muss,

§ 13 Verwahrungspflicht

Bis zur Abholung sind die Tierkörper und Tierkörperteile getrennt von Abfällen so zu verwahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können. Sie sind vor Witterungseinflüssen geschützt aufzubewahren. Die Tierkörper dürfen während dieser Zeit nicht abgehäutet, geöffnet oder zerlegt werden.

3. Arzneimittelrecht

a) Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz)

v. 24.08.1976 (BGBl. I, S. 2445) i. d. F. der Bekanntm. vom 11.12.1998 (BGBl. I S. 3586)
zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20 Juli 2000 (BGBl I S. 1040)

b) Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV)

i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung v. 27.03.1996 (BGBl. I S. 554)

C) Verordnung zur Änderung der Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, und zur Änderung der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken vom 10. August 2001

i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2131)

Zusammengefasste Darstellung der wichtigsten Bestimmungen:

Der Schafhalter darf

- apothekenpflichtige Arzneimittel nur in der Apotheke oder vom Tierarzt für die von ihm (dem Tierarzt) behandelten Tiere erwerben.
- verschreibungspflichtige Arzneimittel ebenfalls nur in der Apotheke gegen Vorlage einer tierärztlichen Verschreibung oder vom Tierarzt für die von ihm (dem Tierarzt) behandelten Tiere beziehen.
- apotheken- und verschreibungspflichtige Arzneimittel nur entsprechend der tierärztlichen Behandlungsanweisung für die zu behandelnden Tiere verwenden.

Die für die Arzneimittel angegebenen Wartezeiten sind bei der Schlachtung und Milchgewinnung zum Verzehr durch den Menschen einzuhalten.

Der Halter von Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, hat:

1. jede durchgeführte Anwendung von Arzneimitteln, die nicht zum Verkehr außerhalb von Apotheken freigegeben sind, sowie weitere Angaben unverzüglich in ein im Betrieb zu führendes Bestandsbuch einzutragen.
2. Soweit die Anwendung von Arzneimitteln durch andere Personen als dem Halter der behandelten Tiere erfolgt, reicht es aus, wenn die dem Halter von dem Anwender der Tierarzneimittel dazu mitgeteilten oder vorgelegten Informationen in das Bestandsbuch übertragen worden sind.
3. Die behandelten Tiere bzw. die Tiergruppe müssen so dokumentiert sein, dass sie genau identifiziert werden können, wobei Standortveränderungen während der Behandlungs- und Wartezeit ebenfalls zu vermerken sind.
4. Das Bestandsbuch kann auch als elektronisches Dokument geführt werden.
5. Das Bestandsbuch ist zusammen mit den entsprechenden vom Tierarzt auszuhandigenden Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebelegen fünf Jahre, beginnend mit dem Zeitpunkt der letzten Eintragung, vom Tierhalter aufzubewahren.

Unkontrollierter Einsatz von Arzneimitteln kann Tierseuchen verschleiern und zu behandlungsresistenten Krankheitserregern führen!

4. Fleischhygienerecht

Fleischhygienegesetz

i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung v.08.07.1993 (BGBl. I S. 1189),
zuletzt geändert durch Gesetz v. 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224)

§ 1 Untersuchungspflicht

(1) Schafe, die als Haustiere gehalten werden, unterliegen, wenn ihr Fleisch zum Genuss für den Menschen bestimmt ist, vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung (Schlacht tier- und Fleischuntersuchung) [Verstoß: Straftat].

(2) Bei Notschlachtungen darf die Schlacht tieruntersuchung unterbleiben.

§ 2 Rückstandsuntersuchungen im Erzeugerbetrieb

Schafe können auch im Erzeugerbetrieb und bei der Beförderung zum Schlachtbetrieb einer Untersuchung auf Rückstände unterzogen werden.

§ 3 Hausschlachtungen

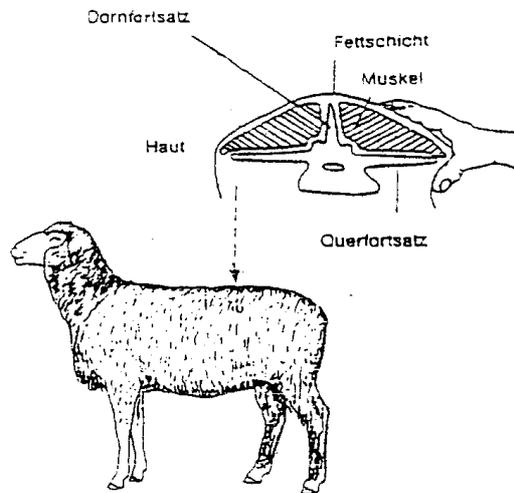
Der Landkreis/kreisfreie Stadt kann bei Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, wenn das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll (Hausschlachtung), im Einzelfall Befreiung von der Schlacht tieruntersuchung erteilen.

§ 8 Kennzeichnung von Schlacht tieren

(1) Schlacht tiere dürfen zum Zwecke der Schlachtung nur abgegeben, erworben, befördert oder aufbewahrt werden, wenn sie so gekennzeichnet sind, daß der Erzeugerbetrieb auch nach der Schlachtung zu ermitteln ist.

Anlage 3

Beurteilung der Körperkondition



Abzugreifende Partien zur Abschätzung der Körper-Konditionsnote

(Waßmuth 1996)

Halbseitiger Lendenquerschnitt (schematisch)	Konditions-wertzahl	Konditions-bezeichnung	Kennzeichen
	0	stark unterernährt	weder Muskulatur noch Fett fühlbar
	1	schlecht	scharf hervortretende Dorn- und Querfortsätze, schwach entwickelter Rückenmuskel ohne Fettabdeckung
	2	mäßig	Dornfortsätze als wellenförmige Erhebungen fühlbar, Querfortsätze weich fühlbar, geringe Fettabdeckung
	3	normal	Dorn- und Querfortsätze kaum noch fühlbar, starker Druck notwendig, um den Bereich unterhalb der Querfortsätze einzudrücken, mäßige Fettabdeckung
	4	gut	Dornfortsätze nicht mehr einzeln, sondern nur noch als harte Linie fühlbar, Querfortsätze nicht mehr festzustellen; starke Fettabdeckung
	5	verfettet	Anstelle der Dornfortsätze befindet sich eine Rinne zwischen den Fettschichten über dem Rückenmuskel, sehr dicke Fettabdeckung

(Schlölaut/Wachendörfer 1992)

(Schlölaut/Wachendörfer 1992)

Anlage 4

Fütterungsempfehlungen

Tabelle 1

Winterfutter - Rationen für niedertragende und güste Schafe (75 kg Lebendgewicht)

Rationskomponenten	Rationen in kg/Tier und Tag						
	1	1a	2	3	4	5	6
Heu, gut	1,7	-	0,5	-	-	0,5	1
Heu, minderwertig	-	1,7	-	-	-	-	-
Grassilage (30 % TS)	-	-	3	4	-	-	-
Stroh	-	-	-	-	0,7	-	-
Zuckerrübenblattsilage	-	-	-	-	4,5	-	-
Maissilage (25 % TS)	-	-	-	-	-	3	-
Getreideschrot	-	0,2	-	-	-	-	-
Apfeltrestersilage	-	-	-	-	-	-	4
Mineralfutter	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02

(Wilke/Nienhoff/Weiß 1988)

Tabelle 2: Winterfutter-Rationen für säugende Schafe (Einling)

Rationskomponenten	Rationen in kg/Tier und Tag				
	1	2	3	3a*)	4
Heu, gut	1	0,5	1,7	0,9	0,5
Grassilage (30 % TS)	5	-	-	-	-
Maissilage (25% TS)	-	7,0	-	-	-
Zuckerrübenblattsilage	-	-	-	-	5,0
Stroh	-	0,5	-	-	0,5
Getreide	-	-	0,8	1,3	-
Sojaextraktionsschrot	-	-	0,1	0,4	0,2
Trockenschnitzel	-	-	-	-	0,5
Mineralfutter	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03

(Wilke/Nienhoff/Weiß 1988)

Spezielles Mischfutter für Schafe (Krafftutter) kann Getreideschrot und Mineralfutter in oben angegebenen Rationsbeispielen ersetzen.

• Tabelle 3

Nähr- und Mineralstoffbedarf des Mutterschafes

1. Nährstoffbedarf	Gewicht kg	Bedarf an		v.E.: StE 1:	geschätzte max. TS-Aufnahme kg	
		verd. Eiweiß g	Stärke- einheiten StE			
Erhaltung	65	51	510	10	1,2	
	80	60	600	10	1,2	
Trächtigkeit bis 3,5 Monate	65 ¹	58	580	10	1,5	
	80 ¹	67	670	10	1,5	
ab 6 Wochen vor dem Lammen	65 ¹	104	830	8	1,5	
	80 ¹	115	920	8	1,5	
Säugezeit, durchschnittlicher Bedarf bei Lämmern im Gewicht von 12 kg						
g tgl. Zun.						
Einling	300	65 ²	189	1170	6,2	2,0
	400		218	1310	6,0	
Zwillinge 2 x 2 x	200	80 ¹	267	1600 ²	6,0	2,4
	300		317	1840 ²	5,8	
Einling	300	80 ¹	203	1260	6,2	2,4
	400		230	1380	6,0	
Zwillinge 2 x	300		333	1930 ²	5,8	
2. Mineralstoffbedarf in g/Tag (31)			Calcium	Phosphor	Magnesium	Natrium
Nichttragend und 1. Hälfte der Trächtigkeit			8,5	6,0	1,0	1,5
Tragend (2. Hälfte der Trächtigkeit)			15,0	7,5	1,5	2,0
Säugezeit (2 kg Milch/Tag)			20,0	10,0	3,0	2,5
Säugezeit (4 kg Milch/Tag)			30,0	15,0	4,5	3,5
<p>1 Zielgewicht, d. h. , diese Normen müssen auch dann gefuttern werden, wenn die Tiere weniger wiegen, aber das genannte Gewicht erreichen sollen.</p> <p>2 Diese Bedarfszahlen erfordern eine gleichzeitige Berfutteraufnahme der Lämmer und/oder eine Einschmelzung von Körperreserven des Mutterschafes</p>						
Die Bedarfswerte für die Nahrungsenergie (Stärkeeinheiten) sind Normalwerte, die unter dem Einfluß der Länge der Wolthaare, der Witterung und des Energieaufwandes für die Nahrungssuche erheblich schwanken können (Tab. 44).						

(Schlolaut/Wachendörfer 1992)

Anlage 5

Liegeflächenbedarf* der Schafe im witterungsgeschützten Bereich

- **Tabelle 4**

Liegeflächenbedarf und Fressplatzbreiten		
Kategorie	Liegefläche (m ²)	Fressplatzbreite (m)
Mutterschaf ohne Lamm bis 70 kg	0,8	0,4
Mutterschaf ohne Lamm über 70 kg	1,0	0,5
Mutterschaf mit Einling	1,2 - 1,5	0,6
Mutterschaf mit Zwillingen	1,5 - 1,7	0,7
Mastlamm	0,5 - 0,7	0,3
Jährling (Zutreter)	0,6 - 0,8	0,3
Bock in Einzelbucht	3,0 - 4,0	0,6
Bock in Sammelbucht	1,5 - 2,0	0,5

(Schlolaut/Wachendörfer 1992)

* Wenn Fütterungseinrichtungen im witterungsgeschützten Bereich aufgestellt werden, ist die Fläche entsprechend zu vergrößern.

Anlage 6

Behandlungshinweise Endoparasiten

1. Frühjahr:

- a) 5 bis 6 Tage vor Austrieb der Schafe auf die Frühjahrsweide (März/April) Behandlung gegen Magen-Darmwürmer und, wenn nötig, gegen Leberegel.
8 Tage vor dieser Behandlung Einsendung einer Sammelkotprobe, 8 Tage nach dem Austrieb erneute Einsendung einer Sammelkotprobe zur Kontrolle.
- b) 4 Wochen nach Austrieb der Schafe Behandlung der Lämmer gegen Bandwürmer.
- c) 6 Wochen nach Austrieb Kontrolluntersuchung einer Sammelkotprobe der weidenden Schafe. Ab mittelgradigem Befall unverzügliche Behandlung gegen die nachgewiesenen Parasiten mit Weidewechsel nach 4 Tagen.
- d) 6 Wochen nach der letzten Kontrolluntersuchung abermals Einsendung einer Sammelkotprobe. Ab mittelgradigem Befall erneut unverzügliche Behandlung mit Weidewechsel nach 4 Tagen.

2. Sommerbehandlung:

- a) Ende Juli, Anfang August - vor allem in nassen Jahren - nach Kotprobeneinsendung unbedingt Behandlung gegen Magen-Darmwürmer, in gefährdeten Betrieben auch gegen Leberegel und Bandwürmer, Weidewechsel 4 Tage nach der Behandlung.
- b) 6 Wochen nach dieser Behandlung Kontrolluntersuchung einer Sammelkotprobe. Ab mittelgradigem Befall unverzügliche erneute Behandlung gegen die nachgewiesenen Parasiten.

3. Herbstbehandlung:

Letzte Behandlung des Jahres 5 bis 6 Tage vor dem Aufstallen der Herde (November/Dezember) gegen Magen-Darmwürmer, Bandwürmer und Leberegel. 8 Tage vor der Behandlung sollte eine Sammelkotprobe zur Untersuchung eingesandt werden. Ebenso wichtig ist eine Kontrolleinsendung des Kotes etwa 8 Tage nach der Behandlung. Jetzt insbesondere in nassen Jahren auf Leberegelbefall

achten, damit die Tiere bis zur Ablammung in jedem Fall frei von diesen Parasiten sind.

Entnahme einer Sammelkotprobe:

- Kleinherden (bis etwa 50 Tiere)

von je 4 bis 5 Tieren eine handvoll Kot einsammeln, nicht mehr als insgesamt 8 Proben.

- Mittelgroße Herden (über 50 bis 100 Tiere)

von je 6 bis 8 Tieren eine handvoll Kot einsammeln, nicht mehr als insgesamt 10 Proben

- Große Herden (über 100 Tiere)

von je 8 bis 10 Tieren eine handvoll Kot einsammeln, nicht mehr als insgesamt 12 Proben.

Anlage 7

Behandlungshinweise Moderhinke

Die Moderhinke ist aufgrund ihrer weiten Verbreitung für die Schafhaltung von großer Bedeutung. Moderhinke wird durch Bakterien hervorgerufen. Die Erreger bleiben in trockener Erde eine Woche, in feuchtem Boden ca. einen Monat und in verseuchtem Klauenmaterial jahrelang infektiös. Dadurch kann sich die Moderhinke schnell über kontaminierte Weiden und Stallflächen ausbreiten. Der Erreger dringt durch die Haut des Zwischenklauenspaltes, durch Klauenverletzungen oder durch aufgeweichtes Klauenhorn ein und verursacht schmerzhafte Entzündungen. Besonders bei feuchter Witterung breitet sich diese Klauenerkrankung aus, da der Erreger dann lange im Boden überleben kann.

Die Inkubationszeit beträgt etwa eine Woche. Zunächst ist nur ein leichtes Hinken oder Schonen der Klaue zu sehen. Dann tritt starkes Hinken mit gleichzeitigem Kopfnicken auf, die betroffenen Tiere laufen hinter der Herde her. Im fortgeschrittenen Stadium kommt es zu Klauenveränderungen (Deformationen), die Schafe fressen gebeugt auf den Vorderfußwurzelgelenken. Die Erkrankung ist mit erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden für die betroffenen Tiere verbunden.

Behandlung

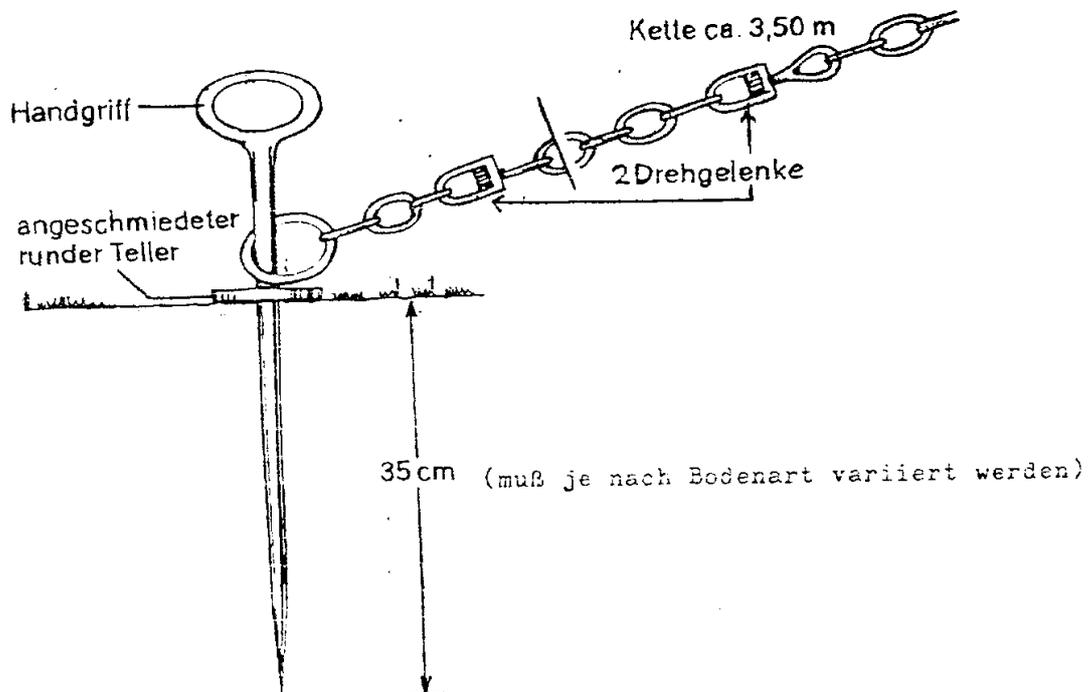
Klauenschneiden an einem Ort, der leicht zu reinigen ist, am besten auf einem betonierten oder gepflasterten Platz. Steht dieser nicht zur Verfügung, sollte eine stabile Folie ausgelegt werden. Angeschopptes Material zwischen den Klauen entfernen, Sohlenhaut und Innenwände mit dem Klauenmesser sauberkratzen. Bei Moderhinke hat dieses Material einen üblen Geruch. Überständiges Klauenhorn der Klauenwand auf das Niveau der Sohle schneiden. Klauenwand und Sohle abtasten und auf Schmerzhaftigkeit und kleine oder große Risse in der Klauenwand achten. Solche Bereiche vorsichtig ausschneiden. Geöffnete Stellen sauber ausschneiden und reinigen, Verletzung von Blutgefäßen vermeiden. Entfernte Hornteile und fauliges Ma-

terial sammeln und verbrennen, auf jeden Fall so entsorgen, daß Schafe nicht erneut mit infiziertem Material in Berührung kommen.

Tiere mit stark verändertem Klauenhorn müssen nach dem Beschneiden mit einem Antibiotikaspray und einem Klauenverband versorgt werden. Die übrigen Tiere sollten einzeln und langsam durch ein 3 %iges bis höchstens 5 %iges Formalinbad (3 l oder 5 l Formalin, d. h. ca. 35 % Formaldehyd, auf 100 l Leitungswasser) oder durch eine 5 - 10 %ige Kupfersulfatlösung getrieben werden.

Durchtreibewanne ca. 3,5 - 4,0 m x 1 m, Füllhöhe etwa 5 - 7 cm.

Um die Behandlung der Klauen zu erleichtern, kann etwas Spülmittel zur Desinfektionslösung gegeben werden. Nach dem Bad sollten die Tiere mindestens 1 Stunde (Einwirkzeit) auf einer trockenen, befestigten Fläche verbleiben. Die gesamte Herde ist zu behandeln und durch das Klauenbad zu treiben. Zuerst werden die gesunden und dann die kranken Schafe durch das Bad getrieben. Danach sollten die gesunden von den kranken Tieren getrennt untergebracht werden. Das gilt auch für Weiden und Triebwege. Die Klauenbehandlung sollte morgens und abends im Abstand von zwei Tagen mindestens dreimal durchgeführt werden. Danach sollte die Behandlung zweimal im Abstand von einer Woche und nach erfolgter Besserung alle vier Wochen durchgeführt werden.

Anlage 8**Tüderpflock****Tüderpflock mit beweglicher Kette**

Weiterführende Literatur

- **Handbuch Schafhaltung** - Schlolaut & Wachendörfer -DLG-Verlag, Frankfurt- 5. Aufl. - 1992
- **Schafe in Koppel- und Hütelhaltung** -von Korn-Verlag Eugen Ulmer Stuttgart- 1992
- **Schafe aktuell in Landwirtschaft und Landschaftspflege** - Vereinigung Deutscher Landes-schafzuchtverbände - Deutscher Agrar-Verlag Bonn - 6. Aufl. - 1988
- **Lehrbuch der Schafzucht** - Behrens, Doehner, Scheelje, Waßmuth - Verlag Paul Parey, Hamburg, Berlin - 6. Aufl. - 1983
- **Schafzucht** - Haring, Gruhn, Brüne, Dedie - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart - 7. Aufl. 1984
- **Koppelschafhaltung** - Lammers.- DLG-Verlag, Frankfurt - 2. Aufl.1983
- **Praktische Schafhaltung** - Burgkart - Bayer.BLV-Verl.-Ges., München - 3. Aufl. 1993
- **Schafe halten** - Rieder - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart - 3. Aufl. - 1993
- **Lehrbuch der Schafkrankheiten** -Behrens- Verl. Paul Parey, Hamburg, Berlin - 3. Aufl. - 1987
- **Schaf- und Ziegenkrankheiten** - Dedie & Bostedt - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart - 1996
- **Schafkrankheiten** - Straiton - DLG Verlag, Frankfurt/Main - 3. Aufl. - 1992
- **Handbuch Schafkrankheiten** - Zettl & Brömel - Landwirtschaftsverlag, Münster - 1994
- **Das Milchschaaf** - Schwintzer - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart - 6. Aufl. - 1988
- **Milchschaafe halten** - Weischet - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart - 1990
- **Ausbildung von Hütehunden** - Chiffard & Sehner - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart - 1996
- **Hirten- und Hütehunde** - Finger - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart - 2. Aufl. - 1996
- **Naturschutz und Landschaftspflege mit Schafen** - DLG Fachtagung Stadt Allendorf Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft, Frankfurt - 1987
- **Lammfleischerzeugung** - AID-Broschüre Nr. 1129 (1991)
- **Biotope pflegen mit Schafen** - AID-Broschüre Nr. 1197 (1992)
- **Maul- und Klauenseuche Erkennen, Vorbeugen, Bekämpfen** - AID-Brosch. Nr. 2567 (1995)
- **Gefahren beim Umgang mit Nutztieren** - AID-Brosch. Nr. 1047 (1991)
- **Sichere Weidezäune** - AID-Brosch. Nr. 1132 (1991)
- **Direktvermarktung- Voraussetzungen und Möglichkeiten** - AID-Brosch. Nr. 1121 (1991)
- **Fütterungshinweise für Schafe** - DLG Merkblatt Nr. 144
- **Jahresberichte der Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e. V.**, Godesberger Allee 142-148, Bonn
- **Deutsche Schafzucht - Zeitschrift für die gesamte Schafproduktion** (erscheint 14-tägig) - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart

- **Ordnungsgemäße Schafhaltung** - Beratungsempfehlungen zu den Leitlinien Ordnungsgemäßer Tierhaltung, Landwirtschaftskammer Hannover, 1996

- **Schafereikalendar** - Schmitzleitung G. Dienrichs- Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart – 1990

Anlage 10

Teilnehmerliste der Gesamtarbeitsgruppe

Herrn Dr. Altmann
Landkreis Wesermarsch
Postfach 1435
29914 Brake

Herrn Dr. Bechmann
Schafgesundh.dienst ITT
Mars-la-Tour-Str. 13
26121 Oldenburg

Herrn Prof. Dr. Behrens
ehem. TGA Hannover
Dammstraße 20
30938 Burgwedel

Frau Dr. Dayen
Nds. ML
Postfach 243
30002 Hannover

Herrn M. Dreyer
Schäfermeister
Am Geestmoor 5
49453 Rehden

Herrn Dr. Dunkhase
Landkreis Oldenburg
Postfach 1664
27781 Wildeshausen

Herrn Dr. Fischer
Landkreis Osnabrück
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

Herrn Dr. Franzky
Bez.Reg. Lüneburg
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

Herrn Friedrich
Schäfermeister
Rade Am Deich 56
28790 Schwanewede

Herrn Gerdes
LWK Weser-Ems/LSV
Mars-la-Tour-Str. 13
26121 Oldenburg

Frau Dr. Knierim
TiHo Hannover
Bünteweg 17 P
30559 Hannover

Herrn Meyer
Schäfermeister
Deichweg 2
27798 Hude-Wüsting

Frau A. Löer
Inst. f. Tierz. u. Haus-
tierg.
G.-A.-Uni. Göttingen
Albrecht-Thaer-Weg 3
37075 Göttingen

Frau Dr. Neudecker
Landkreis Gütersloh
Goethestr. 12
33330 Gütersloh

Herrn Dr. Orban
Landkreis Northeim

37143 Northeim
Frau Dr. Schlüter
Lk Herzogt. Lauenburg
Hufeisen 9
23909 Ratzeburg

Herrn Dr. Schmidt
LWK Hannover/LSV
Johannssenstr. 10
30159 Hannover

Herrn Sürie
Versuchsgut Univers.
Göttingen
Waldstraße 5
37586 Dassel

Frau Dr. Tiemann
Landkreis Cuxhaven
Postfach 328
27453 Cuxhaven

Frau Dr. Weber
Landkreis Vechta
Große Straße 43
49377 Vechta

Herrn Dr. Waßmuth
Uni Göttingen
Albrecht-Thaer-Weg 3
37075 Göttingen

Herrn Wuttge
Schäfermeister
Hamswehrum-Leeshaus
26736 Krummhörn